

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherr.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rötterstraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8300.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltenen Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserten finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **585 000** EXEMPLAREN erscheint diese Ztg.

Arbeitsverhältnisse in der Großeisenindustrie in Bayern.

II.

Die Arbeitszeit in dem Münchener Stahlwerk ist für die einzelnen Arbeiterkategorien einheitlich. Nur die Ofenarbeiter und Feuerleute (Bedienung der Gieß- und Temperöfen) arbeiten ständig in regelmäßigen Wechselzeiten Tag und Nacht von 6 bis 6 Uhr. Seit längerem ist auch ein Teil der Dreherei an der regelmäßigen Nacharbeit beteiligt, so daß für regelmäßige Tage- und Nachtschichten etwa 25 Mann in Betracht kommen. Eine Ausdehnung der Arbeitsdauer über 16 Stunden hinaus wurde nicht ermittelt.

Die Arbeitspausen betragen für alle Arbeiter eine Viertelstunde vormittags und eine Stunde mittags, an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nur eine Viertelstunde vormittags; an diesen Tagen ist es jedoch gegen Mittag erlaubt, Speisen zu sich zu nehmen. Die Arbeitspausen, auch die Mittagspause, müssen nach Erfordernis der Arbeit mitunter zeitlich verschoben werden — wobei sie wohl manchmal auch ganz vergessen werden?

Ausnahmen gemäß § 3 Absatz 1 der einschlägigen Bekanntmachung für die Anrechnung kürzerer Arbeitsunterbrechungen auf die Pausen, sowie gemäß § 3 Absatz 2 für die Gestattung einer kürzeren als einständigen Mittagspause sind nicht notwendig geworden, jedoch wurde gemäß § 3 Absatz 3 dem Werke die Beschränkung der Gesamtdauer der Pausen auf 1 1/4 Stunden täglich gestattet zum Zwecke frühzeitiger Beendigung der Arbeit wegen erwünschter Benutzung eines geeigneten Eisenbahnzuges durch die Arbeiter.

Die achtstündige Mindestruhezeit wird stets eingehalten. Anfallspunkte für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind nicht gewonnen worden; dagegen hat die Beachtung der Vorschriften über die Sonntagsruhe hinsichtlich der Gewährung der Ruhezeiten, § 105c Absatz 2 der Gewerbeordnung, mehrfach zu wünschen übrig gelassen.

Kontrollen im Sinne des § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung sind nicht vorgenommen, auch wurden Ausnahmen dieser Art gemäß § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung nicht nachgeprüft.

Der Münchener Berichterstatter resümiert schließlich dahin, daß besondere Wahrnehmungen über die Wirkung der Bundesratsbestimmungen nicht gemacht worden sind. „Doch mögen diese immerhin dazu beigetragen haben, die Ueberstunden etwas zu beschränken. Diese Ueberstunden sind an sich gewiß nicht beliebt, weder bei Arbeitgebern noch Arbeitern. Bei den Arbeitgebern schon um deswillen nicht, weil die Ueberstunden, gleich der Nacht- und Sonntagsarbeit, tarifmäßig um 25 Prozent höher entlohnt werden müssen und zudem hinsichtlich der Leistung der Arbeiter nicht annähernd der gewöhnlichen Tagesarbeit gleichstehen.“

Die ganze Unzulänglichkeit und Erfolglosigkeit der bundesrätlichen Verordnung zum Schutze der Arbeiter der Großeisenindustrie von 1908 kann nicht drastischer dargelegt werden, als durch diese amtliche Feststellung der Münchener Gewerbeinspektion, daß sie „etwas dazu beigetragen haben mag (es ist also noch gar nicht sicher!), die Ueberstunden etwas zu beschränken“. Und um einen solchen weisheitsvollen „Arbeiterschutz“ erheben die Unternehmer und ihre Presse so ungeheuer viel Lärm! Erst jetzt müssen die Arbeiter mit um so größerer Energie und Eindringlichkeit den notwendigen, ernsthaften und wirksamen Arbeiterschutz fordern.

In Oberbayern befinden sich zwei Betriebe der Großeisenindustrie, ein Walzwerk mit 198 erwachsenen und 4 jugendlichen Arbeitern, sowie ein Hochofenbetrieb mit 12 erwachsenen Arbeitern. Mit letzterem ist eine Stahlgießerei verbunden, die mit dem Hochofenbetrieb jedoch nicht in unmittelbarem betriebstechnischem Zusammenhange steht.

Der Berichterstatter konstatiert, daß bei der Aufstellung, Einrichtung und Nachprüfung der Ueberarbeitsverzeichnisse Schwierigkeiten nicht hervorgetreten sind. Ausnahmen im Sinne des § 2 Absatz 2 der bundesrätlichen Bekanntmachung von 1908 wurden nicht verlanget.

Die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit beträgt in beiden Werken einschließlich der Pausen 12 Stunden. In regelmäßigen Tag- und Nachtschichten werden 88 und 8 erwachsene Arbeiter beschäftigt. Im Hochofenwerk, das jährlich nur etwa sechs Monate betrieben wird, findet „an geblüht“ keine Ueberarbeit statt. War da die Wahrheit nicht festzustellen? Im Walzwerk wurden von 30 Arbeitern zusammen 4488 Ueberstunden an den Wochentagen, von 20 zusammen 2271 Ueberstunden an Sonntagen geleistet. In den Abteilungen des Walzwerks beschränkte sich die meiste Ueberarbeit bis auf eine Stunde in jedem einzelnen Falle; je mehr als 7 Stunden kamen in 16 Fällen vor. Ueberarbeitsarbeit von mehr als 7 Stunden an einem Tage ist schon mehr Nord und sollte nicht gestattet werden. In den Reparaturwerkstätten entfällt die größte Summe der Ueberstunden von 250 auf die Rubrik mit 2 bis 3 Stunden, woran sich die Rubriken mit 5 bis 6 Stunden (250), mit 1 bis 2 Stunden (186) und bis zu einer Stunde (109) re. schließen. Ueber die Ursachen dieser Ueberarbeitsarbeit sagt der Bericht, daß sie im wesentlichen im erhöhten Geschäftsgang des zweiten Halbjahres und in einem gleichzeitig hohen Krankenstand laien. Bei Zusammenballung damit ergab sich auch häufiger eine Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit bis zu über 16 Stunden. „Bei der drückenden Lage und dem verhältnismäßig geringen Umfang der Anlage können Ersatzmannschaften nach Angabe der Firma nicht gehalten werden und“

muß daher der Ersatz für ausbleibende Nachschichtarbeiter aus den vorhandenen Mannschaften der Tagschicht erfolgen, namentlich wenn das Ausbleiben nicht rechtzeitig gemeldet wird. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist gegen das Vorjahr eine Zunahme der Ueberarbeitsarbeit um rund 1000 Stunden zu verzeichnen.“

Dies ist eine Erklärung, wie sie die Werkleitung dem Fabrikinspektor gegeben und womit er zufrieden ist, denn er bemerkt nichts weiter dazu. Wir aber finden, daß es sich hier um einen unhaltbaren, geradezu arbeitermörderischen Zustand handelt, mit dem sich die Arbeiterschaft nicht abfinden kann, um so weniger als damit auch der hohe Krankenstand unter der Arbeiterschaft zusammenhängt. Ein Verhältnis von Ursache und Wirkung. Weil in mörderischer Weise Ueberarbeitsarbeit bis zu 16 Stunden und darüber täglich geleistet werden muß, ist ein hoher Krankenstand vorhanden und wegen des hohen Krankenstandes muß die ausgeübte Ueberarbeit geleistet werden. Die ungehemmte Fortwirkung dieses Zustandes muß zur völligen Aufreißung dieser Arbeiterschaft führen, und darüber geht der Gewerbeinspektor kritiklos und ohne Vorschläge zur Besserung zu machen hinweg!

Beiden Werken wurden von der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung von 1908 zugestimmt mit der Maßgabe, daß die während der 12stündigen Schicht sich ergebenden Arbeitsunterbrechungen von weniger als einer Viertelstunde auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung gebracht und die Mittagspause auf eine halbe Stunde beschränkt werden dürfen. Die Genehmigung erstreckt sich auf 88 Beschäftigte an den Walzenstraßen und den dazu gehörigen Gießmaschinen sowie auf 8 Hochofenarbeiter gegenüber 102 und 12 in den Werken zusammen beschäftigten Arbeitern. Die Kürze noch in Betracht kommende Arbeitsunterbrechung beträgt 10 Minuten. „Die Gründe der Anrechnung solcher kurzer Ruhepausen liegen in der durch den Betrieb bedingten Häufigkeit und regelmäßigen Wiederkehr der Unterbrechungen und dem damit gewöhnlichsten Schutz vor körperlicher Ueberanstrengung. Die Schichtarbeiter sind angezogen, während der Pausen in der Nähe der Arbeitsstellen zu verbleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein. Die achtstündige Ruhezeit wird in der Regel gewährt. In den Fällen einer Ausdehnung der Arbeitszeit von über 16 Stunden wurde dagegen diese Vorschrift nicht immer beachtet. Arbeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 kamen nicht vor.“

Im südbayerischen Aufsichtsbetriebe besteht eine Anlage der Großeisenindustrie, die sich aus einem Kesselwerk, Stahl- und Walzwerk mit Nebenbetrieben zusammensetzt. Die Zahl der Arbeiter in sämtlichen Abteilungen betrug am Schlusse des Berichtsjahres 1942, wovon 155 Jugendliche von 14 bis 16 Jahren. Die Arbeiterzahl ist im Zunehmen begriffen. Arbeiterinnen beschäftigt dieser Betrieb nicht.

Ueber das Alter der Arbeiter gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

von 14 bis 16 Jahren	155 Arbeiter	von 40 bis 50 Jahren	107 Arbeiter
= 16 = 18	= 262	= 50 = 60	= 52
= 18 = 20	= 325	= 60 = 70	= 18
= 20 = 30	= 585	über 70 Jahre	= 1
= 30 = 40	= 437		

Mit 40 Jahren beginnt schon die Degeneration der Arbeiter, deren über diese Altersgrenze hinaus nur noch 178 von 1942 vorhanden waren. Der Bericht sagt uns nicht, wo die Arbeiter, die über 40 Jahre alt sind, auf einmal hinzukommen. Darüber sollte die Gewerbeinspektion Auskunft geben.

Sehr interessant ist die Feststellung, daß die Führung der Ueberarbeitsverzeichnisse die Arbeitszeit eines Angestellten an zehn Tagen in jedem Monat voll in Anspruch nimmt. So bedeutend und umfangreich ist diese unheilvolle Ueberarbeitsarbeit. Natürlich muß auch der Gewerbeinspektor geraume Zeit auf die Nachprüfung der Ueberstundenverzeichnisse verwenden, wobei aber erst noch der Vergleich der Listen mit den Lohn- und Schichtbüchern, der besonders lohnstatistisches Interesse läßt, wegen Mangel an Zeit unterlassen wurde.

Die regelmäßige Arbeitszeit im Werke dauert in Tag- und Nachtschicht von 6 bis 6 Uhr mit Pausen von 8 bis 8 1/2 Uhr, 12 bis 1 Uhr und 4 bis 4 1/2 Uhr in beiden Schichten. Ueberarbeitsarbeit haben im Durchschnitt 842 oder 43 Prozent der sämtlichen Arbeiter geleistet, und zwar zusammen 118 955 Stunden. Die meisten Ueberstunden mit 29 501 entfielen auf das Walzwerk, 25 065 auf die Reparaturwerkstätte, 17 065 auf Stahlwerk mit Dolomitanlage, 9254 auf Drahtzug und 38 070 auf sonstige Betriebsabteilungen.

Etwas überraschend klingt die Mitteilung, daß die Bundesratsvorschriften die Firma noch zu keiner Aenderung ihrer Arbeitsordnung zu veranlassen vermochten. Das heißt wohl, sie behandelte diese Vorschriften mit dem Gefühl absoluter Würstlichkeit. Dem Aufsichtsbereamen hat die Firma erklärt, daß in Gemeinschaft mit den übrigen Werken der süddeutschen Eisenindustrie eine neue Arbeitsordnung ausgearbeitet werden soll, wobei alle die neuen gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden sollen. Es presst also nicht. Offenlich vergessen die Herrschaften nicht, daß bei der Aufstellung der neuen Arbeitsordnung auch die Arbeiter mitzureden berechtigt sind.

In regelmäßiger Tag- und Nachtschicht sind beschäftigt alle in den Hauptbetrieben tätigen Arbeiter, während in den Nebenbetrieben (Reparaturwerkstätten, Walzendreherei, Mauer, Zimmerer etc.) nur einzelne Arbeiter je nach Bedarf auch nachts zur Arbeit herangezogen werden. Die Ursachen der Ueberarbeit liegen zum Teil in der allgemeinen Produktionssteigerung; einen breiten Raum nehmen indes die Ueberstunden ein, die durch Um- und Neubauten des Werkes herbeigeführt wurden, neben demjenigen, welche durch Reparaturarbeiten entstehen. Die sich während der Schicht nicht durchführen lassen, ohne den Gesamtbetrieb stillzulegen. Die Umbauten werden voraussichtlich Ende 1913 erledigt sein, so daß von da an wieder mit normaler Arbeitszeit und starker Verminderung der Ueberstunden gerechnet

werden kann. Eine Ausdehnung der Arbeitszeit über 16 Stunden kam nur selten vor. Soweit dies bei der Kontrolle der Ueberarbeitslisten festgestellt werden konnte, erfolgte sofortiger Hinweis der Firma auf die gesetzlichen Bestimmungen. Dieser Firma wurde gestattet, nur die vierstündigen Arbeitsunterbrechungen auf die Gesamtpausen von zwei Stunden anzurechnen, ferner die Beschränkung der Mittagspause auf nur eine halbe Stunde. An diese Ausnahmegestattung wurde die Bedingung der strikten Einhaltung der Arbeiterschutzborschriften geknüpft, besonders die Nichtüberstreichung von vier Ueberstunden — was doch wahrlich mehr als genug ist — und die ungeschmärdete Gewährung der ununterbrochenen achtstündigen Ruhezeit. Für die unregelmäßigen Pausen kommen rund 800 Arbeiter in Betracht.

Die Sonntagsarbeit ist von 24 893 Stunden im Jahre 1911 auf 45 185 im Jahre 1912 gestiegen, womit 1841 und 3204 Arbeiter gequält wurden. Die bedeutende Zunahme entfällt hauptsächlich auf die Großeisenindustrie, die den ganzen Menschen des Arbeiters beansprucht und ihm keine Zeit zum Leben, zum Menschsein läßt. Und da meinen die Kapitalisten und Nutznießer dieser himmelschreienden Zustände, so müßte es für alle Ewigkeit bleiben. Die Arbeiter aber sagen, es muß anders, menschlicher werden, und ihnen gehört die Zukunft! (Schluß folgt.)

Taylors Beweisgründe.

Bs. Der amerikanische Ingenieur Taylor, der Begründer der „wissenschaftlichen Betriebsleitung“, nennt als den Hauptpunkt seines Systems: „Arbeit und Verantwortung verteilen sich fast gleichmäßig auf Leitung und Arbeiter. Die Leitung nimmt alle Arbeit, für die sie sich besser eignet als der Arbeiter, auf ihre Schulter, während bisher fast die ganze Arbeit und der größte Teil der Verantwortung auf die Arbeiter gewälzt wurde.“ Sein System, das die Arbeit ergiebiger machen soll, erfordert die Entwicklung einer wissenschaftlichen Methode. Diese bringt die Aufstellung einer Menge von Regeln, Gesetzen und Formeln mit, die an Stelle des Gutbürens des einzelnen Arbeiters treten. Bisher wurde alle Kopfarbeit von dem Arbeiter mitgeleistet und war ein Resultat seiner persönlichen Erfahrung; unter dem neuen System muß sie notwendigerweise von der Leitung getan werden in Uebereinstimmung mit wissenschaftlich entwickelten Gesetzen (die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung“, Seite 39 bis 40).

Das Verhältnis des Menschen zur Arbeit ist im selben Maße anders geworden, wie sich die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen geändert haben. Beim Handwerk gibt der Arbeiter seinem Wert alles mit, was an körperlicher und geistiger Kraft zu dessen Herstellung nötig ist. Das wurde anders in der Manufaktur mit ihrer Kooperation und Arbeitsteilung, und es wurde wiederum anders in der modernen Industrie mit ihrem Maschinenwesen und ihrer immer weiter entwickelten Teilarbeit. Der einzelne Arbeiter bekam ein immer geringeres Stück des Gesamtwerks unter die Hand und immer geringer wurde namentlich sein geistiger Anteil an dem Ganzen. Die geistige Arbeit lag in der Maschine und bei der Betriebsleitung. Das Taylorsystem ist ein weiterer Schritt auf diesem Wege, der notwendig gegeben ist mit dem Streben, die Arbeit ergiebiger zu machen, bei geringem Kraftaufwand möglichst viel zu erzeugen. Dieserhalb verdient das Taylorsystem keine Anklage — wenn nur von anderer Seite die nötigen Gegenmaßnahmen gegen die Wirkungen der Engeigigkeit und Herabwürdigung der Arbeit auf den Menschen getroffen werden: Arbeitsschule, die neben dem Geschäft auch Verständnis für die Arbeit und Freude am Beruf schaffen soll, und Verkürzung der Arbeitszeit als Mittel, durch Anteilnahme am Kulturleben den Geist und die Lebensfreude frischzuhalten.

Nun hat Taylor für die Rechtfertigung seines Systems manchmal recht eigenartige Gründe, die auf seine Befähigung als Denker und Wissenschaftler ein nicht gerade günstiges Licht werfen. So verwahrt er sein System dagegen, daß es aus dem Arbeiter eine Maschine mache; er weist hin auf Arbeiter, die das System zur Beweismittel mit den Worten: „Was, ich darf nicht denken und mich nicht rühren, ohne daß jemand dreinredet oder es für mich tut! Dasselbe Kritik und denselben Einwurf könne man, meint Taylor, gegen alle moderne Spezialisierung der Arbeit erheben: „Man kann doch zum Beispiel nicht sagen, daß der moderne Chirurg einen engeren Horizont hätte oder mehr Automat wäre, als die ersten Besiedler Amerikas, die gleichzeitig nicht nur Schurgen, sondern auch Architekten, Zimmerleute, Landwirte, Soldaten sein mußten und die sogar ihre Rechtsfertigkeiten, wenn auch nur mit dem Revolver, ererbten. Die vielen Probleme, die der Chirurg zu lösen hat, sind genau so kompliziert und schwierig und erweitern seinen Gesichtskreis in ihrer Art ebenso wie die des Farmers im Westen.“

Wir bezweifeln zunächst, daß die ersten Ansiedler Nordamerikas mit dem Revolver ausgezogen sind, wir bezweifeln es deshalb, weil dieses Ding erst einige Jahrhunderte nachher erfunden wurde. Wir bezweifeln aber nicht, daß ein moderner Chirurg keinen engeren Horizont hat als ein Farmer aus dem 17. Jahrhundert. Nicht wegen der chirurgischen „Probleme“, die allein machen den weiteren Horizont noch nicht, sondern deshalb, weil ein moderner Chirurg, auch wenn er nicht zugleich Architekt, Bauer und Soldat ist, doch infolge seines Studiums eine mehr oder weniger umfassende Allgemeinbildung zu haben pflegt, weil er weiter Gelegenheit hat, sich außerhalb seines Berufs am Kulturleben zu beteiligen und weil sich endlich der Horizont von der Zeit der Besiedlung Amerikas bis heute unendlich erweitert hat. Aber nun hören wir weiter, was der amerikanische Ansiedler und der moderne Chirurg mit dem Arbeiter zu tun hat, der unter Mr. Taylors „wissenschaftlicher Betriebsführung“ steht:

„Genau besetzen gleich die Ausbildung eines Chirurgen in der Hauptfache fast ganz und gar der praktischen und theoretischen Ausbildung des Arbeiters unter einer Leitung aus wissenschaftlicher

Grundlage. Der Chirurg steht die ganzen ersten Jahre hindurch unter der strengsten Kontrolle erfahrener Meister, die ihm bis ins kleinste zeigen, wie er zu arbeiten hat. Sie versehen ihn mit den feinsten Instrumenten; von denen jedes der Gegenstand eines langen eingehenden Spezialstudiums von und befehlen darauf, daß er jedes dieser Instrumente nur in der allerbesten Weise benutze. Und doch verweigert dieser ganze Unterricht seinen Gehörstreckel nicht, im Gegenteil: er erkräftigt auf schonen Weise die allerbesten Kräfte seines Vorgängers überträgt. Vom ersten Moment an mit mühseligen Instrumenten und Methoden ausgerüstet, die die neuesten Fortschritte moderner Forschung darstellen, kann er seine eigene Individualität und Intelligenz zu einer wirklichen Bereicherung des Allgemeinwissens verwenden, anstatt alle Dinge wieder neu zu erfinden. Ähnlich hat der Arbeiter, der unter einer Verwaltung auf wissenschaftlicher Grundlage mit seinen Lehrern zusammenarbeitet, eine günstige Gelegenheit, sich weiterzubilden, die mindestens ebenso gut und gewöhnlich besser ist, als die er hat, wenn das ganze Problem ihm überlassen ist und er seine Arbeit ohne jede Hilfe verrichten muß." (Seite 134 bis 135.)

Das nennt man „wissenschaftlich“ denken und beobachtet hier ein Arbeiter, der nach der Schulenauffassung getrieben an ein Stück Arbeit gesponnen wird, das er in seiner Handlung womöglich nie zu sehen bekommt, der nach Taylors Vorschriften verständnislos abgerichtet wird und unablässig von Aufseher, Anleitern und Antriebern umgeben ist. Da ein Chirurg, der allgemein wissenschaftlich und allgemein medizinisch vorgebildet und dann in die Gesamtheit seines Spezialfaches eingeweiht wird, hier als Fertiger ganz nach Belieben seine Methoden und Werkzeuge wählen kann, von niemandem behindert und angezogen — und diese beiden gehen nach Herrn Taylor in durchaus gleichem Verhältnis zur Arbeit! Der Mann der „wissenschaftlichen Betriebsführung“ versuche einmal, einem modernen Chirurgen die Zustimmung zu machen, zeitweilig nur einen Schnitt und diesen Schnitt nie anders als in vorgegebener Weise und im bestimmten Tempo zu machen, dazu im Besonderen eines halben Dutzend Aufseher und Antrieber — er soll mal sehen, was er für eine Antwort erhält!

Und noch ein Beispiel für die wissenschaftliche Denk- und Beobachtungsweise Taylors. Es gehört auch zu seinem System, daß er die Arbeiter durchweg für Draufberger und Faulenzer hält und die Hauptschuld an diesem Uebelstand bei den Gewerkschaften sucht, die den Arbeiter abhalten, ihren letzten Rest von Kraft für den Unternehmer auszugeben, die so dörren und verwegen sind, für die Arbeiter die Tagesleistung zu begrenzen und ihren Mitglidern eine möglichst gleiche Entlohnung zu sichern. Um zu zeigen, wie veräpelt das ist, greift Taylor ins Tierreich und boziert von der Höhe seiner Wissenschaftlichkeit:

„Ein Unternehmer habe eine Anzahl Jüglern verschiedener Art, schwere und leichte, Pferde, Ponys und Stel, und die Bestimmung wäre gemacht, daß kein Tier mehr als ein angemessenes Stelstager leisten dürfe. Das Unnütze einer solchen Beschränkung leuchtet ein. Die Gewerkschaften nun lassen alle Arbeiter ohne Ausnahme zur Mittelschicht zu, welche den Beitrag zahlen. Der Unterschied in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter ist aber gewiß ebenso groß wie zwischen einem Stel und einem Lastpferd. Genau so unflugs wie die Beschränkung des Lastpferdes auf ein Stelstagergewicht ist die Beschränkung eines erpflügten Arbeiters an der Leistung einer guten Tagesarbeit.“ („Die Betriebsführung“, Seite 103 bis 104.) Die Gewerkschaften hindern niemanden an der Leistung einer guten Tagesarbeit. Sie verlangen nur, daß über das, was eine gute Tagesleistung ist, nicht nur der Unternehmer und die Stoppuhr seines wissenschaftlichen Betriebsleiters, sondern auch der Arbeiter zu bestimmen hat, dessen Knochen und Sehnen, dessen Hirn und Nerven an Genauigkeit die besten Erfindungsmesser überstreifen. Auch die Gewerkschaften halten es nicht für wirtschaftlich, einem Pferde die Last eines Stels aufzuliegen, wobei immerhin noch keines von beiden Schaden litte. Aber sie denken auch nicht daran, wie es andere Leute gern wollen, dem Stel die Last eines Pferdes aufzuliegen, wobei ganz sicher der Stel zu Schaden käme. Will Herr Taylor einmal Arbeiter mit Jüglern vergleichen, dann vergleiche er wenigstens vergleichbares, das heißt Arbeiter mit gleichartigen Jüglern. Auch unter den Jüglern eines Stalles sind Tiere mit ungleicher Leistungsfähigkeit. Aber man sparrt sie doch zusammen und gönnt ihnen die gleiche Behandlung, Nahrung und Ruhe!

Tarifverträge in der Großindustrie.

Die Tarifvertragsfrage ist heute noch eine diskursfähige. Während man auf der einen Seite den Tarifverträgen eine Bedeutung, die Klagengegenstände mildernde Wirkung zuspricht und sie mehr oder weniger als Dokumente des Friedens bezeichnet, wird von Seiten einflussreicher Unternehmungsgruppen oder dieser nachstehenden Personlichkeiten gegen die tariflichen Abmachungen und Regelungen

Wort von der Wissenschaft der „Wilde“.

Der Europäer hat abjakt keinen Grund, sich ob seiner sogenannten Kultur über „wilde“ Völker zu erheben zu fühlen. Das erkennen wir immer deutlicher aus den Berichten, die in den letzten Jahren von namhaften Forschern über das Leben dieser wenig bekannten Völkerstämme veröffentlicht worden sind. Gerade in technischer Hinsicht geht der „Wilde“ abwärts nicht ohne Überlegung und Bedacht vor, besonders dort, wo es sich um Eigenherstellung u. d. handelt. Die Erfahrung hat ihn manches gelehrt, was er sich zu Nutzen gezogen und angewandt hat, wenn auch seine Wissenschaft — und er hat ja in dieser Beziehung nur geringe Bedürfnisse — in die wirrige nicht heranreicht.

Sehen wir gleich in den dunkelsten Winkel des schwarzen Erdteils, nach Deutsch-Südwest! Dort hat der Leipziger Professor Henke an erste Beobachtungen über das Leben der Eingeborenen gemacht. Was aus ihrer Eigenherstellung und Schmiedekunst kommt er unter anderem in einem Buche „Reisen in Ostafrika“ (Leipzig, J. A. Brockhaus) zu sprechen. So beobachtete er einen Mann, der metallene Arm- und Fußringe anfertigte. Das Handwerkzeug dieses Schmiedes und Schmiedes bestand aus zwei Holzschlägen, drei Schmelzpfannen und einer Hammer. Die beiden einseitigen Hämmerlinge sind so beschaffen, daß die Schmiedestücke durch einen Kraken verschoben werden, während die für die Schmiederei bestimmte Öffnung von zwei Holzschlägen eingeschloß ist. An anderer Stelle des Buches steht in einer kleinen, offeneren Holzschmelzpfanne — nur einen Meter im Durchmesser — ein großer, geformter Hammer. Die Dämme sind in der Mitte getriebener Holzschlägen. Die Dämme sind in der Mitte getriebener Holzschlägen. Die Dämme sind in der Mitte getriebener Holzschlägen.

der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit allen Mitteln angelämpft. Jedoch auch in den Kreisen der Unternehmer werden immer mehr Stimmen laut, die die Frage der Tarifverträge nicht nur vom Standpunkt der Sparmaßnahmen und Herabminderung beurteilen und behandeln. Diese haben erkannt, daß in den tariflichen Regelungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Arbeiter für sie kein Nachteil liegt, sondern vielmehr ein Vorteil zu finden ist. Also aus rein praktischen Gründen, zur Stärkung und Erhöhung ihres Profits sind sie geneigt, Tarifverträge mit ihren Arbeitern abzuschließen.

Neben diesen beiden, eben gekennzeichneten Richtungen in der Frage des Tarifvertrags gibt es noch eine andere, die den Arbeitertarifvertrag schließlich für die handwerksmäßigen Betriebe und kleineren Industrie, besonders in den größeren Betrieben der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie mit differenzierter und stetig wechselnder Produktion oder kleineren Tarifverträge nicht in Frage kommen. Es ist bekannt, daß die Unternehmer dieser Industrie, abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen, überwiegend auf dem Standpunkt stehen, daß die Form des Tarifvertrags bei ihren Gewerben mit sehr verwickelter Technik nicht zweckmäßig sei. Es wird die Möglichkeit einer tariflichen Regelung der großindustriellen Arbeitsverhältnisse besonders aus Gründen der Organisation des Großbetriebes — und wie die Einwände sonst noch alle formuliert werden — sehr häufig in Abrede gestellt. Und wenn es hier und da wirklich einmal vorkommt, daß in Großbetrieben Arbeitstarifverträge zum Abschluß gebracht würden, dann handelt es sich in der Hauptsache doch nur um Betriebe oder Werke mit Massenfabrikation. Solchen Anschauungen ist man schon vor Jahren in der in Betracht kommenden Literatur hin und wieder begegnet; trotz der darauf gebrachten Gegenbeweise lehnen sie doch von Zeit zu Zeit immer wieder. Die Vertreter dieser Anschauungen kümmern sich einfach nicht um die Tatsachen und lassen die Zahlen der Tarifstatistik ganz außer acht. Mit allen Mitteln, selbst den fadenstimmigsten, versuchen sie, die Tatsachen in ihrem Sinne zu modellieren und zu verdrehen, und man schreit auch nicht davor zurück, zu behaupten, daß die Angaben der Gewerkschaften über die Tarifverträge an das Kaiserliche Statistische Amt den Tatsachen nicht entsprechen, sondern mit Mißtrauen betrachtet und aufgenommen werden müssen. Obwohl die in Frage stehenden Kreise ganz genau wissen, daß das Kaiserliche Statistische Amt von jedem Tarifvertrag, der von den Gewerkschaften gemeldet wird, auch ein Exemplar als Beleg verlangt, aus dem hervorgeht, daß der Vertrag mit den gemeldeten Angaben übereinstimmt und es sich auch wirklich um einen solchen handelt, versucht man es doch mit solchen Mitteln und Verdrehungen.

Vor allem ist es ein Herr Regierungsrat Dr. Ing. Fr. Selter, der es als seine vornehmste Aufgabe anzusehen scheint, die Angaben der Gewerkschaften über die Tarifverträge an das Kaiserliche Statistische Amt zu bemängeln oder gar als unwichtig hinzustellen. Besonders scheint er es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, die Angaben des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes an das Kaiserliche Statistische Amt zu kontrollieren und nachzufragen, ob sie den Tatsachen entsprechen. In einem Artikel in Nr. 11 des Organs der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (Der Arbeiter) schildert er, wie er sich an die verschiedenen Großbetriebe, für die Tarife bestehen, gewandt hat, um sie zu erfahren, ob wirklich solche zum Abschluß gekommen sind. Ferner versucht er auch den Beweis zu erbringen, daß, wo Tarifverträge in Großbetrieben der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie bestehen, es sich fast durchweg nur um Betriebe mit Massenfabrikation handelt. Die in dem erwähnten Artikel angeführten Beweise sind aber so fadenstimmig, daß schon in Nr. 12 derselben Zeitschrift eine Erweiterung vom Kaiserlichen Statistischen Amt kam, in der dem Herrn Regierungsrat Klipp und Klar nachgewiesen wurde, daß er mit seinen Ausführungen daneben gehalten habe, denn an jedem einzelnen seiner „Beweise“ wurde gezeigt, daß die Tarife zu Recht bestehen und auch als Tarife angesehen werden müssen.

Schon in einem vor längerer Zeit erschienenen Werke über die Einführung von Tarifverträgen in den Großbetrieben des Maschinenbaues und verwandten Betrieben versucht sich der genannte Herr mit dieser Frage. In dieser den Unternehmerstandpunkt aufs schärfste vertretenden Schrift betont der Herr Regierungsrat immer wieder seine persönlichen Erfahrungen als jüngerer Arbeiter und als unmittelbarer Betriebsleiter in den verschiedenartigsten größeren Betrieben und kommt da sehr häufig zu den gewagtesten Behauptungen, die so recht erkennen lassen, wie wenig er die Interessen und Bedürfnisse, wie überhaupt das Leben der Arbeiter in den Betrieben und Werkstätten kennt. So schildert er an einer Stelle, daß die Arbeiter sehr erpant gewesen und ihm gegenüber davon Ausdrück gegeben haben, als sie nach einer Abwesenheit von mehreren Wochen durch schnelleren Lauf der Maschinen und bessere Ausnutzung der Werkzeuge doch noch zu den gleichen Verdiensten wie früher kamen. Daß

modernes Metall von der Kohlenhitze und gießt den Inhalt zunächst in die Formschalen, von wo er dann in die durch den Sieb gemachte Erdbecken abfließt. So schlägt der pfiffige, schwärze Gießer zwei Hämmer mit einer Klappe, denn durch seine Schwerkraft erhalt er zwei Formen von Gelbholz: eine halbrunde, die oben nach ist (durch die Röhrenform), und eine ganzrunde. Dem vorläufig noch flüssigen Metall wird beim Anlegen an die Gießschalen durch Behandlung mit dem Hammer die richtige Form gegeben. Und die folgenden Dämme haben dann auch ganz geduldig aus, bis die vollständig erstarrten Stücke nach dem Ausschlag richtig „passen“.

Nun wird man einwenden, daß Ostafrika in seiner Zivilisation noch unter indigenen und arabischen Einfluß stehe. Allein wir können aus dem erwähnten Buche Metallarbeiten entnehmen. Und zwar werden uns von Frau Selter („Reisen in Ostafrika“, Leipzig, J. A. Brockhaus) die Werkzeuge der hiesigen Eisenindustrie aufgeführt. Die Schmiede selbst ist meist eine nach drei Seiten offene Hütte. In einer leichten Hohlwandung, möglichst nahe der einzigen Holzwand, brennt das Schmiedefeuer. In unmittelbarer Nähe des Feuers liegt der flüssige Schlackebalg. Ein umgeschlossener Schlackebalg. Der Schlackebalg hat zwei lange Holzschlägen des Balges und ist in beiden Enden die Röhren enthafter. Die Schlackebalg hat zwei Holzschlägen, die in der Mitte des Balges liegen. Durch wechselseitiges Heben und Senken der Hämmer erlangt er die beiden Röhren hervor. Diese Luftströmungen fassen sich in den luftdicht anliegenden, ovalen, ausgehöhlten Holzschlägen und werden weitergeleitet in ein enges und endlich in ein noch engeres Rohr, das in die Erde gegeben unter dem Holzschlägen des Schmiedefeuers mündet. Dieser ganze Schlackebalg ist etwa 1 1/2 Meter lang. Ein großer flacher Stein bildet gewöhnlich den Aufsatz. Auf der Hammer ist meist aus Stein; während die Hämmer meist aus Eisen sind, sind die Hämmer meist aus Eisen. Die Hämmer sind meist aus Eisen. Die Hämmer sind meist aus Eisen.

aber die Arbeiter nur durch gesteigerte Anstrengung und größere Aufmerksamkeit, sowie unter Außerachtlassung der verschiedenen Unfallgefahren denselben Verdienst erreichen konnten, daß dadurch Arbeit und Verdienste des Arbeiters träger und jüngerer verbraucht worden sind, kommt für den Verfasser gar nicht in Betracht. Das zeigt, daß der Herr Regierungsrat ganz wie ein Unternehmer denkt und fühlt. Daraus ist auch wohl schon von vornherein klar und zu verstehen, daß Herr Selter auch den Tarifverträgen keine Hemmnisse oder überhaupt kein Interesse abgewinnen kann. Ja, er bestreitet sich sogar zu der Behauptung, daß Tarifverträge in den Großbetrieben der Eisen- und Maschinenindustrie technisch sehr wenig möglich und erforderlich, und weiter weder wirtschaftlich noch zweckmäßig seien. Auf Grund seiner langjährigen Betriebspraxis sei er zu der festen Überzeugung gekommen, daß mit Ausnahme von wenigen Tausenden Arbeitern — die Gewerkschaftsführer und sonstigen Gewerkschaftsbeamten kommen nicht in Betracht, da diese ja nicht als eigentliche Arbeiter angesehen werden können — sämtliche Arbeiter an dem Zustandekommen von Tarifverträgen überhaupt kein Interesse hätten. Die Hauptsache sei ihnen, den ihren Leistungen entsprechenden gerechten Lohn, und zwar, wenn möglich, in den einzelnen Lohnperioden immer in gleicher Höhe zu erhalten. Wie diese Lohnsumme im übrigen aussehe, sei ihnen, den Arbeitern, einerlei.

Merkwürdige Erfahrungen! Gegenüber solchen Erfahrungen des Herrn Regierungsrats reden die Tatsachen doch eine andere Sprache, denn aus ihnen geht unabweislich hervor, daß die Arbeiter ganz anders über den Wert und die Einführung von Tarifverträgen denken und urteilen.

Ueber die Möglichkeit der Einführung von Tarifverträgen in den Großbetrieben der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie geben die Zahlen der Tarifstatistik des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes den besten Beweis. Die Zahl der Tarife an sich wird von Jahr zu Jahr nicht nur größer, sondern auch die Zahl der Tarife für Großbetriebe in der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie. Als Beweis mögen die Zahlen der letzten zwei Jahre dienen, die den Jahrbüchern von 1911 und 1912 entnommen sind. In der folgenden Zusammenstellung sind nur die Firmentarife, das heißt nur solche Tarife, die für einen Betrieb Gültigkeit haben, wiedergegeben, denn diese kommen hauptsächlich in Betracht, obwohl auch unter den Gruppentarifen verschiedene sind, die für eine Anzahl Betriebe gelten, unter denen ohne Zweifel auch solche sind, die weit über 100 Personen beschäftigen. Aus der Gegenüberstellung der beiden Jahre ergibt sich folgendes Bild:

Größenklassen	1911			1912		
	Tarife über Betriebe	Personen	Personen im Durchschnitt pro Betrieb	Tarife über Betriebe	Personen	Personen im Durchschnitt pro Betrieb
bis 5 Personen	19	72	4	29	115	4
6 bis 10 "	64	527	8	95	768	8
11 " 20 "	182	2024	15	161	2505	16
21 " 50 "	177	5961	34	258	8636	33
51 " 100 "	92	6536	71	122	8819	72
101 " 200 "	58	7011	122	67	9198	137
201 " 500 "	3	6069	303	84	10958	822
501 " 1000 "	2	1658	553	9	6382	709
über 1000 "	3	8900	2767	7	14657	2094
Zusammen	663	88158	88	*782	62081	79,2

* Darunter 24 Tarife, die vom früheren Schmelzverband abgeschlossen wurden. Davon ein Tarif für 300 Personen und ein Tarif für 127 Personen.

Nach dieser Zusammenstellung wurden im Jahre 1911 schon 79 Tarife oder Betriebe mit über 100 Personen — 14,03 Prozent der Firmentarife gezählt, die für 23 038 Personen Gültigkeit hatten. Im Durchschnitt kamen da auf einen Tarif oder Betrieb 292 Personen. Im Jahre 1912 waren es aber schon 117 Tarife oder Betriebe — 14,92 Prozent, die für 41 193 Personen galten. Das macht im Durchschnitt auf einen Betrieb 352 Personen. Nehmen wir nur das Ergebnis vom Jahre 1912, dann finden wir, daß sich die hier in Frage stehenden Großbetriebe auf die verschiedensten Industriezweigen und Gewerbe, wie Maschinenfabriken, Fahrrad- und Automobilwerke, elektrisch-eisige Betriebe, Gießereien, Konstruktionswerkstätten, Gold- und Silberwarenfabriken, Stahlgroben- und Metallfabriken, Karosserien, Waggonfabriken, Werkzeugfabriken, Schnellpressenfabrik u. d. m. verteilen. Damit dürfte gewiß der beste Beweis erbracht sein, daß die Einführung von Tarifverträgen in Großbetrieben der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie keine Unmöglichkeit mehr ist. Ferner aber auch, daß dafür nicht nur Werke mit Massenfabrikation in Frage kommen können, wie der Herr Regierungsrat Selter meint, sondern, wie obige Zusammenstellung zeigt und lehrt, können Tarifverträge auch in anderen Betrieben zum Abschluß gebracht und durchgeführt werden. Die Gewerkschaften, besonders der Deutsche

dem wieder an der kleinen Metallflanze anknüpfen. Für Schmuckgegenstände findet, wie überall in Afrika, auch hier meistens Messing Verwendung.

Recht entwickelt ist die Metalltechnik ferner bei einigen afrikanischen Völkern, die gewöhnlich für auf recht tiefer Kulturstufe stehend gehalten werden. Wir meinen die Bewohner der großen Sundainsel Sumatra, einer holländischen Kolonie, die erst neuerdings geographisch und ethnographisch genauer durchforscht worden ist. Hier unterrichtet uns eine Schrift Dr. A. J. v. S. „Auf neuen Wegen durch Sumatra“ (Berlin, Dietrich Reimer), der Aufbruch auf recht genaue Kenntnis der Verhältnisse auf der genannten Insel machen kann. Die Sumatraner leben meist auf Pfahlbauten, die sie zum Schutz gegen die zahlreichen wilden Tiere errichtet. Unter diesen Gütern — ihre Fußböden liegen oft drei bis vier Meter über der Erde — sind unter anderem häufig primitive Schmiedeanlagen. Auch der Blasebalg fehlt nicht. Der Bestand „aus zwei Bambusröhren, an denen unten zwei kleine Öffnungen angebracht sind. In diesen Röhren sitzen zwei dünne Röhren, deren äußere Öffnungen auf einen in der Mitte durchbohrten Klumpen aus gebranntem Lehm konvergieren. Die Stempel des Blasebalgs sind runde Holzstücke, die mit Lumpen umwunden werden.“ Mit diesen Instrumenten und einigen Steinen als Amboss und Hammerwerkzeug wissen die Leute, wenn auch primitiv, so doch sauber und exakt gearbeitete Eisengegenstände herzustellen, die nicht nur praktisch ihren Zweck erfüllen, sondern auch durch Handlichkeit und gefällige Form das Auge erfreuen. Meistens laufen auch hier die selbstgefertigten Metallgegenstände nur auf ganz primitiven Schmuckgegenständen hinaus.

Die Eisenindustrie der farbigen Völker ist naturgemäß am weitesten ausgebildet in der Anfertigung von Waffen. Die fast immer zweifelhafte Klinge und Speerhaken sind mit zahlreichem Messing, Eisen, Kupfer und anderen Metallen verziert. Das ist eine recht geschickte Kunstschmiedearbeit darstellt. Auf den Regenschirmen und Dolchen fehlen auch die sogenannten Blutrinnen nicht, auf die der Träger ganz besonders stolz zu sein pflegt. Selbst Metalllampen besitzen diese farbigen Völker in mannigfachen Formen anfertigen; dabei ahmen sie gern Blätter oder Kugeln nach. Ihre Ornamente holen sie sich überhaupt vielfach aus der Natur; manches aber deutet auch auf arabische und indische Ursprung hin. Die Messer und Dolche sind nicht immer aus dem gleichen metallischen Material. Eisen, Kupfer, Elfenbein werden oft für die Spitze verarbeitet. Wenn man den Messern und Dolchen abseht, wird Schmiedearbeit im höchsten Grade zum Beispiel meist nur für Erdhaken

Werkstätten-Verband, aber werden auf dem beschrittenen Wege...

Wie wirkt der Tarifvertrag unter dem heutigen Recht?

Es gibt Leute, denen es in einem neuen Hause lange Zeit nicht recht gefällt...

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden...

Mit dieser freien Ueberretzung steht es aber windig aus, noch weit windiger...

Es ist den Unternehmern im allgemeinen ja nur dann möglich, den Tarif abzugeben...

Die Arbeiter können sich also in schlechten Zeiten nicht darauf stützen...

und Messer verwendet; alle anderen Haus- und landwirtschaftlichen Geräte...

von dem, was wir heute unter Metalltechnik verstehen, besteht der 'Wilde'...

Im weiteren ist die Frage wichtig, was dann gelten soll, wenn 'nichts vereinbart' ist...

Stund am Gewerbeamt beide Parteien in Verbänden organisiert, die den Tarifvertrag abschließen...

Die Unternehmer versuchen, etwelche für die Arbeiter ungünstigen Bestimmungen der Arbeitsordnung...

Von vielen Arbeitergruppen wird aus mancherlei Gründen einer kurzen Kündigungsfrist...

Die Ablehnung mancher Arbeiter gegen Tarifverträge wird wohl mit der Erwägung begründet...

Die Arbeiterschaft hat gewiß ein großes Interesse daran, das das Recht der Tarifverträge...

Der 46. britische Gewerkschaftskongress.

Der diesjährige Kongress tagte vom 1. bis zum 6. September in der Milton Hall in Manchester...

Was auf dem diesjährigen Kongress vor allen Dingen deutlich zum Ausdruck gebracht wurde...

bafür war auf Jahre festgelegt und die Arbeiter waren sozusagen an Händen und Füßen gebunden...

Die erste Sitzung eines englischen Gewerkschaftskongresses ist außer der Rede des Präsidenten...

Der erhebendste Moment in der Kongresswoche war der, als die ausländischen Gäste am 4. September...

Von den wichtigsten Beschlüssen seien folgende wiedergegeben. Fast einstimmig nahm der Kongress...

Ueber die Unfallversicherungsgesetzgebung wurden eine Reihe wichtiger Anträge angenommen...

Verhängung von Strafen in Form von Lohnabzügen auf ein Ge-
ringes zu beschränken. Es seien auch von seiner Organisation be-
reits Versuche gemacht worden, in der Weberei alle Strafen durch
Bereinigungen zu beseitigen. Diese Versuche seien aber fehler-
haft. S. Turner (Obergehilfen), der die Resolution unter-
schrieb, führte an, das System der Strafen sei ganz besonders in
seinem Gewerbe verbreitet. Es gebe sogar Geschäfte, wo man eine
Liste habe, in der die Dinge angegeben sind, die man nicht tun
dürfe. Da gebe es Strafen, wenn man spreche oder wenn man eine
Minute zu spät komme und andere Kleinigkeiten. —
L. Kuffell (Wagenarbeiter) beantragte folgende Resolution: Der
Kongress ist der Ansicht, daß die Zeit gekommen ist, alle Arbeiter
aufzufordern, nur solche Waren zu kaufen, die von gewerkschaftlich
organisierten Arbeitern hergestellt sind. Das Parlamentarische Komitee
wird beauftragt, mit dem Verwaltungsrat der Föderation der Ge-
werkschaften, der Exekutive der Arbeiterpartei und der Genossen-
schaftsbewegung zusammenzutreten zu dem Zweck, sich über ein Ab-
schließen zu einigen, das auf alle Waren beschränkt werden soll, die
unter Gewerkschaftsbedingungen hergestellt wurden. — Im Namen
der Londoner Schiffstößer lag eine Resolution vor, die angesichts der
großen Steigerung der Lebensmittelpreise eine geschäftliche Maßnahme
verlangt, wodurch die Löhne aller Arbeiter des Landes um fünf
Schillinge die Woche erhöht werden. Ferner beantragte dieselbe Ge-
werkschaft, daß alle bestehenden gewerkschaftlichen Verträge gekündigt
und für die Zukunft dann Einheitsverträge geschlossen werden sollen, die
alle zu einem bestimmten Zeitpunkt gelöst werden können. Trotzdem
diese Resolution zweifellos sehr nach Individualistischem Bluff riecht,
wurde sie angenommen. K. Yor, der die Resolution vertrat, wies
darauf hin, daß unter den heutigen Verhältnissen, wo die Arbeiter-
klasse durch verschiedene Verträge gebunden ist, eine Einheits-
aktion ganz ausgeschlossen ist. — Eine Resolution der Hafenarbeiter,
die ebenfalls angenommen wurde, fordert das Parlamentarische
Komitee auf, mit den Organisationen der Bergarbeiter, der Eisen-
bahner und der Transportarbeiter in Verbindung zu treten, um
über die Zweckmäßigkeit zu beraten, mit ähnlichen Organisationen
des Kontinents im Falle eines Krieges eine gemeinsame Aktion zu
unternehmen. —

Zu bezug auf die Zusammenfassung des Parlamentarischen
Komitees nahm der Kongress einen Antrag von großer Bedeutung
an. Wie jetzt wurde das Komitee vom Kongress gewählt. Die letzten
Gewerkschaften haben bisher darüber gestritten, daß sie keine Vertreter
im Komitee hatten, das selbe werde von den Kohlen- und Baumwoll-
arbeiterorganisationen regiert. Die Gewerkschaft der Buchbinder
beantragte nun, daß für die Wahl des Komitees das Industriegruppen-
system eingeführt werden solle, und zwar derart, daß jede Gruppe
unter sich einen Vertreter ernenne. Der Antrag wurde angenommen.
Für ihn wurde ins Feld geführt, daß bisher einige Vertreter des
Komitees sich tatsächlich selbst gewählt hätten, während die Gegner
behaupteten, das Gruppensystem sei un-demokratisch, weil es die all-
gemeine Wahl des Kongresses ausschließe. Die Annahme des An-
trages wurde von der Mehrheit mit enthusiastischem Beifall begrüßt.
S. W.

Zwei lehrreiche Entscheidungen aus der Arbeiterversicherung.

Von R. Rößlinger (Magdeburg).

In der Arbeiterversicherung ist es bekanntlich die Unfallverfiche-
rung, die am meisten Anlaß gibt zu Einprüdchen, Verzugs- und
Klagenverfahren. Diese Tatsache erklärt sich leicht aus dem Umstande,
daß die Träger der Versicherung, die Berufsgenossenschaften, reine
Unternehmerorganisationen sind. Würden innerhalb der Berufs-
genossenschaft die Versicherer mitversichern sein bei der Entscheidung über
Kontingenz und Rentenminderung oder -Entzug, dann würde
mehr nach menschlichen, sozialpolitischen und humanen Grundätzen
verfahren werden. Die Rentenverteilungsstellen würden damit gewiß eine
Verbesserung erfahren. Aber oft liegt auch der unerschiedliche
Ausgang eines Rentenverfahrens an dem eigenen Verschulden des
Versicherten. Mangelnde Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen,
aber auch Gleichgültigkeit bilden die Ursachen dazu. An zwei Bei-
spielen soll nun gezeigt werden, wie in einem Falle die Gleich-
gültigkeit eines Verletzten zum unglücklichen Ausgang eines Renten-
verfahrens beitrug, im anderen Falle aber dieses Interesse eines Verletzten
an seiner Sache zu seinem Vorteile ausschlug. Natürlich handelt es
sich um zwei besonders schwierige, aber auch lehrreiche Fälle.

Der einzige Sachverhalt betraf einen Metallarbeiter, der zog sich
eine harte Rippenquetschung zu. Derartige Unfälle verhalten sich
überwiegend schnell und gut, aber nur dann, wenn keine Kompli-
kationen hinzutreten. In eine Schädigung des Rippenjochs oder
gar der Lungen mit dem Unfall verbunden, dann können sich schlimme
Folgen nach längerer Zeit einstellen. So war es im vor-
liegenden Falle. Etwa ein Jahr nach dem Unfälle wurde die be-
willigte Rente gekürzt. Der Verletzte begab sich nach dem Arbeiter-
sekretariat und dieses erhob die Berufungslage. Die Lage wurde
in der Geschäftsakte damit begründet, daß behauptet wurde, es be-
stehe immer Verdacht auf das Vorhandensein einer Zwangskrankheit,
die durch den Unfall veranlaßt sei. Ein beauftragtes ärztliches Gut-
achten bestätigte diesen Verdacht. Das Schiedsgericht für Arbeiter-
versicherung hatte ein weiteres Gutachten ein und in diesem wurde
angegeben, daß eine Zwangskrankheit als Unfallfolge wohl in
Frage komme, diese Krankheit aber zurzeit zur Ruhe gekommen ist,
so daß volle Erwerbsunfähigkeit keineswegs bestünde. Die Rente
wurde daher auf 40 Prozent festgesetzt. (Die Berufsgenossenschaft
wollte eine geringere Prozentsatz.)

Zu diesem ersten Verfahren gelang es nicht, mit voller Sicher-
heit das Vorhandensein der Zwangskrankheit als Unfallfolge festzustellen.
Dem Verletzten wurde daher eingeschärft, bei dem Eintritte einer
Verschlimmerung (die in der Regel zu erwarten ist) sofort wieder
auf den Sekretariat vorzugehen, damit in einem neuen Verfahren
die Übernahme der Selbstbehandlung und Erhöhung der Rente er-
reicht werden könne. Eines Tages wurden die Akten ohne Grund-
angabe von dem Verletzten zurückverlangt.
Sechs Jahre später erschien der Mann wieder im Sekretariat
und sagte sofort dem Eintritte gemessen, daß es sich um einen
ihnen fremden Mann handle. Aber die alten Akten hatte er zum
großen Teile verloren, es fehlte nur ein Teil der ersten Renten-
entscheidungsbeurteilung. Was das vorhandene Material betraf, war
klar, daß über fünf Jahre seit der letzten Rentenentscheidung ver-
strichen waren und so mußte nach allem Recht der Antrag auf Über-
nahme der Selbstbehandlung und Erhöhung der Rente bei dem
Schiedsgericht gestellt werden. Der Antrag wurde durch ein Gut-
achten unterstützt, in dem der Name nachträglich geführt wurde, daß
ein bestehendes, sehr schweres Lungenerkrankung infolge von dem Un-
fall herbeigeführt worden ist. Nach dem ersten Verhandlungsverfahren
hätte das Schiedsgericht noch zwei weitere Gutachten ein, die sich
unabhängig voneinander auf den Sachverhalt des ersten Urteils. Es wurde
zugewiesen, daß eine Zwangskrankheit in langwieriger Verschlimme-
rung die jetzt bestehende völlige Erwerbsunfähigkeit veranlaßt habe.
Der Zusammenhang mit dem Unfall und die erst jetzt länger Zeit
bestehende völlige Erwerbsunfähigkeit wurden bestätigt. Das war
die Grundlage so, daß dem Antrage des Verletzten entsprochen werden
konnte.

Kurzweil erst erhob die Beklagte den Einwand, daß der Ver-
letzte selbst vor einiger Zeit den Antrag gestellt habe, das Lungener-
krankung als Unfallfolge anzuerkennen. Auch einen Bescheid sei eher
das Lungenerkrankung als Unfallfolge anzuerkennen. Das Schieds-
gericht wies diesen Einwand ab und daher sei die Ablehnung
des Lungenerkrankung als Unfallfolge ein für
allezeit feststehende Tatsache.

In unseren Akten war ein solcher Bescheid nicht zu finden, der
Verletzte hatte davon auch nie etwas gesagt. Bei Prüfung
der von der Beklagten vorgelegten Abschrift des betreffenden Be-
schlusses hatte es nun den Anschein, als ob der Bescheid nicht in der
zufälligen Rechtsform erstellt worden wäre. Es schien so, als ob der
Bescheid nach der fünfjährigen Frist, seit Rechtskräftigwerden des ersten
Beschlusses, erstellt worden war. Dieser Einwand wurde sofort er-
hoben und ausgeführt, daß der in Frage stehende Bescheid, in dem
das Lungenerkrankung als Unfallfolge abgelehnt wurde, nicht rechtskräftig
sein könne, da das Schiedsgericht und nicht die Beklagte zur Ent-
scheidung zuständig war.

Im gleichen Verhandlungsstermin prüfte das Schiedsgericht diesen
Einwand auf Grund der ihm vorliegenden Akten und stimmte dem
erhöhten Einwand zu. Der fragliche Bescheid wurde als ungültig
erklärt und dem Verletzten wurde demzufolge die Vollrente zuge-
sprochen.

Die Beklagte erhob nun Rekurs beim Reichsversicherungsamt. Sie
führte aus, daß der fragliche Bescheid (in dem das Lungenerkrankung
als Unfallfolge abgelehnt wurde) noch vor der fünfjährigen Frist
erteilt worden wäre, daß er aber in jedem Falle mangels erfolgter
Anfechtung rechtskräftig geworden war. Das Reichsversicherungs-
amt hob nunmehr die Entscheidung des Schiedsgerichts auf, stellte
die Rechtskräftigkeit des unrichtigen Beschlusses fest und damit
ist endgültig das Lungenerkrankung als Unfall-
folge abgelehnt. Die Rentenerhöhung wurde eingestellt und
nie mehr kann der Verletzte das Lungenerkrankung halber Anspruch auf
Entschädigung erheben.

Die Leser werden erlitten haben, daß dieser unglückliche Aus-
gang lebhaft an dem Selbstverschulden des Verletzten lag. Würde
er seinerzeit als Sekretariat mit der Stellung des Verschlimmerungs-
antrages betraut haben, oder hätte er wenigstens den Ablehnungs-
bescheid zeitig genug vorgelegt, dann würde damals schon im Wege
der Berufungslage das Recht des Verletzten den Sieg davongetragen
haben. Nun ist er aus formellen Gründen unterlegen und das
nur, weil er viel zu gleichgültig war und weil er dem Rate unter-
unterschiedlicher Besserwisser folgte.

Das zweite Beispiel. Ein Hofarbeiter hatte sich eine Quetschung
der rechten Schulter und eine leichte Beschädigung der Brust zuge-
zogen. Nach Verlauf von einigen Wochen war sein Zustand so ge-
bessert, daß er selbst mit einer Rente von 10 Prozent zufrieden war.
Der Mann erklärte aber, daß er freizig und in aller Zukunft mit allen
Schriftstücken nach dem Sekretariat kommen werde, denn man wisse
nicht, was noch eintreten könne. Und die strenge Befolgung dieses
Grundsatzes hat dem Verletzten sehr gute Dienste geleistet. Etwa
1 1/2 Jahre nach dem Unfall stellte sich ein Bronchialkatarrh und dar-
auf ein Atem- und ein Lungenerkrankung ein. Das Sekretariat stellte
den Verschlimmerungsantrag und setzte es im Rechtsverfahren durch,
daß sowohl der Bronchialkatarrh wie auch das
Lungenerkrankung als Unfallfolgen anerkannt
wurden. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts wurde darüber
erzielt und diese wurde rechtskräftig.

In den Jahren dazwischen hatte sich einmal das Verleiden, dann wurde die
Rente ermäßigt; sobald aber eine Verschlimmerung eintrat, waren
wir wieder auf dem Plane und setzten die Hebernahme des Selbst-
verschuldens und die Rentenerhöhung durch. In drei Fällen mußte die
Berufsgenossenschaft die Kosten der Selbstbehandlung in einer Heil-
stätte übernehmen. Das wurde ihr auf die Dauer zu bunt und im
letzten Jahre lehnte sie es ab, für eine neuerliche Verschlimmerung
der Unfallfolgen Entscheidung zu gewähren. Sie führte sich auf
neue ärztliche Gutachten, monach das Lungenerkrankung und auch der
Bronchialkatarrh als Unfallfolgen nicht in Betracht kommen sollten.

Auf erhobene Berufungslage hatte das Schiedsgericht ein Gut-
achten aus einer Unbefähigtkeitskommission ein. Dieses Gutachten war für
den Verletzten sehr ungünstig. Jeder Zusammenhang der Verleiden
mit dem Unfälle wurde in das Reich der Fabel verwiesen. Das
Sekretariat behauptete dagegen, daß durch die neuen ärztlichen Gut-
achten die frühere rechtskräftig gewordene Entscheidung
des Schiedsgerichts nicht aufgehoben werden könne. Es erfolgte
trotzdem Abweisung der Klage.

Das Reichsversicherungsamt hatte sich dann mit der Sache zu
beschäftigen und es erkannte, daß der Standpunkt des Klägers wohl
berechtigt ist. Der Zusammenhang der Verleiden mit dem Unfall sei
rechtskräftig festgestellt und an dieser Feststellung könne durch spätere
ärztliche Gutachten nicht gerüttelt werden. Zur Prüfung der Frage,
wie hoch die zeitliche Erwerbsbeschränkung zu bemessen ist, wurde
die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Und diese war so
schlau, ein neues Gutachten aus der gleichen Kommission einzuholen und
es lehnte daraufhin die Rentenerhöhung wieder ab.

Nun kam das Reichsversicherungsamt wieder an die Reihe und
dieses entschied nun endgültig, daß der Anspruch des Klägers zu
Recht bestehe. Für die ganzen zurückliegenden Zeiten und für die
Zukunft wurde eine Rente festgesetzt, die als Ausgleichsrente für die
Zeiten völliger und weniger beschränkter Erwerbsunfähigkeit zu
gelten hat.

Dieses Beispiel zeigt, wie nach menschlichen und berechtigten Grund-
sätzen ein Verletzter auch im schwierigsten Falle obliegen kann, wenn
er alles tut und nichts unterläßt, seinen Rechtsanspruch Geltung
zu verschaffen.

Rügen die beiden Beispiele zur Lehre in ähnlichen Fällen dienen.

„Christlicher“ Größenwahn!

Der rühmlichst bekannte „christliche“ Strategie Josef Leupke
in Düsseldorf erstreckt uns wieder einmal mit einer seiner „Berichti-
gungen“. Die ihm in Nr. 37 der Metallarbeiter-Zeitung gewidmete
Artikel seiner Handlungen möchte er durch folgende, dem R.-Blat-
terbohrer Feindes alle Ehre machende Schreibung hintergeduldeten:

1. „Herr Josef Leupke (Beamter des christlichen Metallarbeiter-
verbandes) brachte es fertig in einer Verammlung der freien
Heilungsmittel als angelegten Forderungen als verrückte und
unwahrscheinliche Forderungen hinzustellen.“ Diese Behauptung ist un-
wahr. Wahr ist, daß ich die vom christlichen Metallarbeiter-Verband
angestellten Forderungen nicht als verrückte und unwahrscheinliche For-
derungen bezeichnete, sondern als überzogene und zu weit gehende
Forderungen, die sich in diesem Kampfe nicht verteidigen ließen,
bezeichnet habe. 2. „Die „Christlichen“ hatten es darauf angelegt,
aus diesen Kampf zu gewinnen der kämpfenden Arbeiter zu beein-
flussen.“ Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, daß, als der
Streik der Heilungsmittel ausbrach, die „Christlichen“ alles getan
haben, um ihre in den Betrieben der Heilungsmittel des Arbeitgeber-
verbandes beschaffte, dem christlichen Metallarbeiterverband ange-
hörige Komitee und Helfer zur Arbeitsniederlegung zu veranlassen. 3. „Der
ihm dargelegte christliche Beamte Leupke verweigerte auch
noch, die wieder angebotenen Verhandlungen zu hinterziehen, indem
er ein laages, voller Unwahrscheinlichkeiten strotzendes Zirkular an Strei-
kenden der Heilungsmittel in Düsseldorf verteilte.“ Diese Be-
hauptung ist unwahr. Wahr ist, daß von mir in dem zur Verteilung
unter einzelne Streikende gedruckten Zirkular keine angebotenen Ver-
handlungen zu hinterziehen veranlaßt wurde. Wahr ist ferner, daß
das Zirkular kein voller Unwahrscheinlichkeiten strotzendes, sondern ein über
Zufügungen berichtendes, dessen Inhalt jederzeit durch
Zugang eintreffender Nachrichten ist, gegeben ist. 4. „Durch Veranlassung
einer Firma kam es dann wieder zu erneuten Verhandlungen, die
auch zum Frieden führten.“ Diese Behauptung ist unwahr. Wahr
ist, und davon berichtet das verteilte Zirkular, daß die Begründung
des christlichen Metallarbeiter-Verbandes (unterzeichnet R. Wallbrecht)
an den Vorständen des Arbeitgeberverbandes am 3. August ein
Scheitern rückte, in dem ein Verhandlungsversuch ergriff wurde. Wahr
ist ferner, daß, als dieses Scheitern als ein Privatverbot ausgelegt
wurde, am 2. August ein weiteres Scheitern (unterzeichnet Martin)
an denselben Begründung an den Arbeitgeberverband für das
Heilungsmittel gerichtet wurde. Von beiden Schriftstücken war
weder die Begründung des christlichen Metallarbeiterverbandes noch

die gemeinsame Streikleitung unterrichtet. 5. „Der Herr Leupke war
es doch, der selbst bei der Klempnerbewegung in Düsseldorf, trotzdem
der christliche Verband nur mit ein Viertel der in der Branche Be-
schäftigten in Frage kam, ohne den christlichen Metallarbeiter-Verband
zu beauftragen, mit der Verhandlungskommission der Unternehmer
die ganzen Forderungen besprochen hat, trotzdem er hierzu nicht er-
mächtigt war.“ Diese Behauptungen sind unwahr. Wahr ist, daß
von mir vor der Einleitung irgend welcher Schritte zur Beendigung
der Aussperrung der Klempner und Installateure eine Beauftragung
und Verhandlung mit dem Beamten Käfer des christlichen
Metallarbeiter-Verbandes erfolgte. Derselbe erklärte ausdrücklich sein
Einverständnis. Die von mir in dieser Angelegenheit unternommenen
Schritte wurden von dem Herrn Käfer und auch von der gesamten
Streikleitung gebilligt und gutgeheißen. In dieser Sitzung erhielt
ich alsdann den Auftrag, die Wiederaufnahme der offiziellen Ver-
handlungen zu vereinbaren.“

Zu dieser „Berichtigung“ wird uns geschrieben:
Der Größenwahn im „christlichen“ Lager scheint noch mehr aus-
arten zu wollen. Denn in der „Berichtigung“ des Arbeitswilligen-
vermittlers Herrn Josef Leupke sind jebiel Unwahrheiten ent-
halten, wie er Sätze geschrieben hat. Fest steht, daß die Forde-
rungen als wahr sind und verübt hingestellt hat, daß
dadurch die Heilungsmittelindustrie ruiniert würde. Und Leupke gibt ja
auch zu, daß er von ihm in Frage stehenden Forderungen gebilligt habe.
Zwischen überzogenen und verrückten Forderungen ist kein großer
Unterschied zu finden.

Ferner stellt der Arbeitswilligenvermittler Herr Leupke die Be-
hauptung auf, daß sie alles getan hätten, um ihre Mitglieder, die
Monteure und Helfer, zur Arbeitsniederlegung zu veranlassen. Dem
gegenüber sei nochmals festgestellt: Von maßgebender, kompetenter
Stelle des „christlichen“ Metallarbeiterverbandes, des Bezirksleiters
Karl Schmitz in Köln, ist dem Arbeitgeberverband mitgeteilt
worden, daß sie 161 Mitglieder hätten. Am Streik war die Höchst-
zahl ihrer Beteiligten 26. Dann erinnern wir an den christlichen Be-
amten Siegel in Krefeld, an Brunnmann in Köln. (Siehe den
Artikel in Nr. 37.) Auch erinnern wir an das Verhalten der „Christli-
chen“ in Wachen und Hamm, sowie auch an die Beschäftigung des
christlichen Streikbruchs durch den Brief der Firma Schlämer
in Krefeld. Und da wagt Herr Leupke noch die Behauptung, die
Christlichen hätten alles getan, ihre Mitglieder zur Arbeitsnieder-
legung zu veranlassen.

Weiter verweigert sich der Herr Leupke dagegen, daß er durch Ver-
teilung seines Zirkulars die Verhandlungen hätte hinterziehen wollen.
Tatsache ist, daß sein Zirkular voller Unwahrheiten ist; unser
Kollege Wallbrecht ist bei der Lohnbewegung ganz korrekt verfahren.
Wir hatten ja gar keine Veranlassung, den „Christlichen“ über alles
Nachricht zu geben, da sie vom Arbeitgeberverband aus bis zu den
endgültigen Verhandlungen immer beauftragt wurden. Jedoch
hat unser Kollege Spiegel in Abwesenheit des Kollegen Wallbrecht
den christlichen Bezirksleiter Schmitz telefonisch von den neu
angebotenen Verhandlungen in Kenntnis gesetzt. Der „christliche“
Arbeitswilligenvermittler Herr Leupke mag sich aber beruhigen; es wird
sich noch sehr viel in der Weltgeschichte abspielen, ohne daß das
Zentrummetallarbeiterverbände und der „großzügige“ Herr Leupke
irgendwie davon etwas in Kenntnis gesetzt werden.

Leupke versucht auch noch, sein Verhalten bei der Klempner-
bewegung in Düsseldorf zu „berichtigen“. Wir hatten es uns gleich
gedacht, daß der Herr Leupke durch unsern Artikel in Nr. 37 aus
seinem Fuchsbau gelockt werden wird. Wir sahen schon im Geiste
zunächst einen dicken Hauch antommen und eine halbe Stunde später
den Herrn Leupke selbst. Auch da berichtet der Herr Leupke etwas,
was es gar nichts zu berichtigen gibt. Tatsache ist, daß er bei
dem Kollegen Käfer angefragt hat, ob er mit dem Unternehmer,
Herrn Sommerich, den er persönlich kenne, einmal sprechen
könne, um sich über die Klempnerbewegung zu informieren, da er
krankheitshalber von der ganzen Bewegung nichts wüßte, und daß
es vielleicht zu Verhandlungen kommen könne. Eine weitere Er-
mächtigung hat er nicht bekommen. — Nach zwei oder drei Tagen
stellte dann Leupke dem Kollegen Käfer mit, daß er mit der Ver-
handlungskommission der Unternehmer die Forderungen durchge-
sprungen habe und nunmehr die Verhandlungen stattfinden könnten.
Kollege Käfer hat dem Herrn Leupke dann auch gesagt, daß er dazu
gar nicht ermächtigt gewesen sei und er (Käfer) habe das Gefühl,
als wenn Leupke mit aller Gewalt die Klempnerbewegung habe „ab-
drehen“ wollen.

So sieht es in Wirklichkeit aus und nicht wie es der Arbeits-
willigenvermittler Herr Leupke hinstellen beliebt. Aber das got-
tollste ist, daß Herr Leupke in einer „Berichtigung“ an
die Metallarbeiter-Zeitung in Düsseldorf auch noch behauptet,
er sei kein Arbeitswilligenvermittler und habe noch niemals dort
Arbeitswillige vermittelt, wo ein vom — „christlichen“ Metall-
arbeiterverband anerkannter Kampf geführt worden sei. Wo haben
dann die „Christlichen“ einmal wirklich gekämpft? Sie sind doch immer
nur so nebenher gekauften, denn von oben wurde ja immer gebremst!
Es dürfte ja nichts unternommen werden, um jenseits der Berge
nicht zu misfallen! Wir erinnern da nur, um das schwache Gedächtnis
des Herrn Leupke etwas aufzufrischen, an Hilden. Leupke hat
doch selbst vor Gericht zugegeben, daß er Arbeitswillige vermittelt
habe. Wenn ihn sein Gedächtnis so sehr im Stich läßt, können
wir ihm noch sehr oft dienen. So gut wie Leupke könnten auch die
gelben Wertberetene, die Hingeharrierer und die Ferkelalokisten be-
haupten, daß sie noch nie Streikbrüche verübt hätten bei einem Streik,
der von — ihnen anerkannt worden sei.

Zur Lohnbewegung der Arbeiter auf den Seeschiffswerften.

Samstag, 13. September 1913.

Mit der Wiedereinstellung der Arbeiter haben die Werften es
diesmal wirklich nicht eilig. In der ersten Woche wurde die Ein-
stellung noch nicht erledigt, es bleiben für die zweite Woche, vom
13. September an, eine erhebliche Anzahl Arbeiter übrig, die nun
wohl im Laufe der Woche eingestellt werden. Bestimmt läßt sich das
allerdings auch noch nicht sagen. Diese langsame Einstellung be-
gründet der Arbeitgeberverband mit den bestehenden Betriebsverhält-
nissen auf den Werften, die es nicht zuträgen, große Massen von
Arbeitern sofort in die Betriebe aufzunehmen. Der Arbeitgeberver-
band führt sich in dieser Beziehung sogar veranlaßt, sein Gewissen
zu beruhigen. In einem am 12. September in der Morgenausgabe
der Samstag- und Sonntag-Nummern erschienenen Artikel, der offen-
bar in den Geschäftsräumen des Arbeitgeberverbandes entstanden ist,
werden verschiedene Gründe angeführt, warum die Wiedereinstellung
der Arbeiter nicht schneller geschehen könne. Es wird versichert, daß
dabei keine Maßregelung oder sonstige Absichten gegen die Arbeiter
zugrunde liegen. So harmlos sind die Maßnahmen des Arbeitgeber-
verbandes jedenfalls nicht. Man kann es ruhig gelten lassen, daß
die sofortige Einstellung einer großen Masse von Arbeitern ver-
schiedene Schwierigkeiten im Betriebe verursacht, daß aber die Ein-
stellung aus den angeführten Gründen so langsam geschehen muß,
wie es geschehen ist, das kann man nur jemand glauben machen,
der noch keinen Großbetrieb gesehen hat. Wenn in diesem Fall
Großbetriebe, die bis 1900 und noch mehr Arbeiter beschäftigten, für
die einzelnen größeren Abteilungen nur einzelne Leute einstellen,
zwei und drei Mann, so geschieht das nicht, weil etwa die Verhält-
nisse im Betriebe es erfordern, sondern in der bestimmten Absicht,
die Einstellung der Arbeiter möglichst lange hinauszuzögern. Wir haben
keinen Beweis dafür, daß diese Verzögerung der Einstellung durch
den Arbeitgeberverband veranlaßt wird, es mögen das gewisse
Ergateilungen sein, die sich einzelne Werften erlauben, aber die
Sache ist so. Daß die Werften zurzeit nicht mehr Arbeiter einstellen
konnten, wird durch die Tatsache widerlegt, daß einzelne Werften
gerne mehr Arbeiter eingestellt hätten, sie bürften aber nicht.
Die Werften haben sich aber auch die Mühe gemacht, eine Anzahl
Arbeiter durch ihre Meister auffordern zu lassen, die Arbeit unter

Umgebung des Arbeitsnachweises aufzunehmen. Aus diesen und noch anderen Erwägungen spricht etwas anderes als das, was der Arbeitgeberverband der Öffentlichkeit kundgegeben hat.

Vom Donnerstag dem 11. September an ist die Einstellung der Arbeiter etwas beschleunigt worden. Es sind nach den Berichten der verschiedenen Orte von diesem Tage an ungefähr doppelt soviel Arbeiter eingestellt worden wie vorher, an einzelnen Stellen auch wohl noch mehr. Die Einstellung wird auch an den meisten Orten besser geregelt, um den Anträgen zu entsprechen. In Braunschweig entstanden aber auch in den letzten Tagen dieser Woche noch wieder Schwierigkeiten. Man hatte dort bisher nichts für eine glatte Erleichterung der Einstellung getan, obwohl an allen anderen Orten im Verlauf der letzten Tage die Einstellung besser geregelt worden war. Die eine Werkstätte verlangte Mieter, die andere Formier, beide konnten aber diese Arbeiter nicht bekommen, weil sie infolge des großen Andranges den Arbeitsnachweis nicht mehr erreicht hatten. Von den Werften wurde daraufhin gesagt, die Arbeiter wollten sich nicht zur Arbeit melden und die Einstellung müßte wieder ganz gesperrt werden. Die Arbeiter haben sich aber nicht gemeigert; die Schuld liegt lediglich an den unglücklichen Verhältnissen des dortigen Arbeitsnachweises und an dem Starrsinn der Werkstätten gegen eine andere Regelung bei der Einstellung. Nunmehr ist auch dort in Aussicht gestellt, daß vom 15. September an eine Besserung in der Einstellung eintritt.

Aus der Situation geht hervor, daß im Arbeitgeberverband starke Strömungen vorhanden waren, die die Ausschließung weiter fortzusetzen, und unter dem Einfluß der gegen die Arbeiterorganisation gerichteten Bestrebungen ist auch nur die Art und Weise bei der Einstellung der Arbeiter zu verstehen. Für die Arbeiter konnte es deshalb nur von Nutzen sein, diesen Zustand so schnell wie möglich zu beenden. Die große Mehrzahl der Werftarbeiter hat dies auch ganz gut erkannt und sie haben nach der außerordentlichen Generalversammlung unseres Verbandes folgerichtig erklärt, es ist jetzt notwendig, den Zustand zu beenden. Daß nicht alle zu dieser Einsicht kamen, daß einzelne kleine Gruppen nun noch den Kampf auf eigene Faust fortsetzen wollten, war kurzfristig, bedauerlich, vom Standpunkt der Arbeiter aus, aber unseren Schlichtmachern war es jedenfalls ganz erwünscht, auf so billige Weise aus den Reihen der Arbeiter Unterstützung zu erhalten.

In Hamburg ging die Einstellung anfangs auch nur sehr langsam. Die Arbeiter, die zur Meldung beim Nachweis bestellt worden waren, wurden auch von den Werften nicht alle eingestellt, viele bekamen den Bescheid, wieder zu kommen. Dadurch wurde die eingeführte Regelung, durch die die Einstellung am zweiten Tage leiblich geht, wieder erschwert, die Zahl der sich Meldenden vor dem Arbeitsnachweis wurde immer größer, aber auch die Erbitterung wurde unter den Arbeitern durch das Verhalten der Werften vermehrt. Am Dienstag und Mittwoch hatten die vor dem Arbeitsnachweis sich angemeldet Arbeiter durch demonstrative Umzüge in den Straßen der Stadt ihren Unwillen gegen das Verhalten der Unternehmer kundgegeben. Bei dieser Protestaktion der Arbeiter konnte natürlich auch die Hamburger Polizei nicht fehlen. Sie, die nichts dagegen einzuwenden hat, daß durch die unkluge Maßnahme des Arbeitgeberverbandes viele Tausende von Arbeitern während des ganzen Tages sich auf der Straße vor dem Arbeitsnachweis ansammeln müssen, hätte sich aber sofort berufen, einzuschreiten, als die Arbeiter in Massen vom Arbeitsnachweis fort durch die Straßen zogen und nahm nun auch „pflichtgemäß“ einige Verhaftungen vor. Gegen die unnötigen Anspannungen vor dem Arbeitsnachweis hat die Hamburger Behörde nichts einzuwenden, sie würde ja auch sonst bei den Hamburger Großkapitalisten anstoßen.

von Formern, Gießereiarbeitern und Kernmachern nach Berlin: Lichtenberg (Fa. Hugo Hartung, N.-G.) Str.; nach Hanzlau (Fa. Gebr. Franz und Fa. Wisfener); nach Darmstadt (Gebrüder Höder); nach Düsseldorf-Dorf (Stahlwerk Krieger, N.-G.) D.; nach Düsseldorf (Firma Sifing) D.; nach Hamm (Firma G. W. Müllers) D.; nach Patingen (Henschel & Sohn, Henrichshütte) D.; nach Kottbus (Firma G. Knackstedt, Joh. D. Diebrecht) D.; nach Mainz (Firma Gasparat und Gubert) N.; nach Neuenburg bei Pforzheim (Wägelersfabrik) Str. u. N.; nach Pasewalk (Firma Behrendt) Str.; nach Reutlingen (Firma Chr. Käßle); nach Stolp in Pommern; nach Zwickau; von Goldarbeitern nach Hamburg (Firma Bild) D.; von Gravuren und Ziselieren nach Frankenberg i. S. (Firma Aug. Dippmann & Co.) Str.; von Gürtlern und verwandte Berufe nach Mainz, N.; von Installateuren nach Bogen (Firma Neumann & Kunze) Mi.; nach Wiesbaden (Fa. Döfler) N.; von Klempnern, Installateuren und Rohrlegern nach Breslau, Str.; nach Düsseldorf (für Baulempner) Str.; nach Duisburg Str.; nach Frankfurt, N.; nach Plauen (Fa. Schuster) Str.; nach Stettin, Str.; nach Worms (Fa. Wilhelm Selbst jun.) N.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Barmen (Firma Fröhlich & Klüpfel, Maschinenfabrik) D.; nach Bochum (Firma Mummehoff & Stegemann); nach Brandenburg a. H. (Brennaborwerke) N.; nach Darmstadt (Gebr. Röder); nach Düsseldorf (Firma: Menania, N.-G., Emailierwerke, Str., Rheinland) Str.; nach Eger (Premierfabrik) Str.; nach Frankenberg i. S. (Firma Aug. Dippmann & Co.) Str.; nach Glaucha (Wotanwerke) Str.; nach Magdeburg (Fa. Grabemotoren) Str.; nach Tschirnitz bei Püßlein in Böhmen (Kugellagerwerke Fichtel & Sachs); nach Waiblingen (Firma Weiger & Kemmler) Str.; nach Wittenhausen; von Schleifern nach Neuenburg bei Pforzheim (Wägelersfabrik) Str.; von Schlossern nach Bochum (Fa. Mummehoff & Stegemann); von Schmiedern (Huf- und Wagen-) nach Bochum (Fa. Mummehoff & Stegemann); nach Hamburg-Altona, Str.; von Walzern nach Berlin (Fa. Bergmann, Werk Wilhelmstr.) Str. (Die mit N. und Str. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; N.: Aussperrung; D.: Differenzen; Mi.: Maßregelung; N.-G.: Nichts; N.: Lohn- oder Allfordbrennung u. s. w.) Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Verhängung von Sperren müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitsaufnahme in Orten, wo keine der obigen Klasse in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungsstelle, der das Mitglied angehört, abstampeln zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Verwaltungsstelle besteht, wolle man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem bisherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.

Korrespondenzen.

Formern.

Aischerleben. Ueber den in voriger Nummer gemeldeten Streik der Formern der Maschinenbauanstalt N.-G. hat die Direktion in der Tagespresse sich wie folgt geäußert: Nach Einführung von Preßluftstampfen sollten bestehende Motoren in einem annähernden Verhältnis, in dem diese Stampfer Vorteile in der Herstellung der Gußform bieten, geführt werden. Bei einer Kategorie von Gußstücken sollen 10 Prozent der bisherigen Motoren, bei den übrigen mit Preßluftstampfen herzustellenden Stücken 5 bis 10 Prozent in Abzug gebracht werden. Bei neuen Motoren wurden seitens der Formern die Preßluftwerkzeuge mit Vorteil benutzt. Es wurden dementsprechend die Motoren auch niedriger gestellt. Mit dieser Kürzung erklärten sich die Formern nicht einverstanden. Da Verhandlungen zu keinem Resultat führten, verlangte die Werksleitung, daß der von ihr gemachte Vorschlag durchzuführen sei, und diejenigen Formern, die sich dieser Anordnung nicht fügten, keine andere Arbeit erhalten. Zu anderen Gießereien, die ähnliche Gußstücke herstellen, sind Abfordrungen bis 30 Prozent durchgeführt. Die Formern haben trotz dieser enormen Kürzungen ihre Rechnung gefunden. Eine Kolonne, die in der N.-G. im Anfang Juni mit Preßluft stampfte, erzielte an den verschiedenen Zahltagen folgende Durchschnittsstundenverdienste: 69, 70, 83, 85 S. Der Durchschnittsverdienst der übrigen Formernkolonnen, die bei der Abfordrungen in Frage kommen, betrug im letzten Vierteljahr 82 S. pro Stunde. Die Werksleitung ist davon überzeugt, daß bei Benutzung von Preßluftstampfen und bei der geplanten Kürzung der Motoren die bisherigen Stundenverdienste nicht nur die gleichen bleiben, sondern sogar steigen werden. Die Verhältnisse liegen aber wesentlich anders. Kurz nach Einführung der Preßluftstampfer beschaffte die Betriebsleitung einen Abzug bei den Abfordrungen eintreten zu lassen, ohne daß die Formern mit der neuen Arbeitsmethode vertraut waren. Sie ersuchten deshalb um Aufschub, um weitere Beobachtungen machen zu können. Hierbei zeigte sich, daß der Luftstampfer bei verschiedenen Arbeiten ein schnelleres Einstampfen der Modelle ermöglichte. Die weitere Fortführung der Arbeit wurde jedoch durch die in dieser Weise hergestellte Form stark beeinträchtigt. So ist das Stechen der Stifte, wie auch das Ausleeren des Gußstückes viel beschwerlicher, woran im wesentlichen die dazu verwendete Masse die Schuld trägt. Die hierzu verbrauchte Zeit hebt den bisher erlangten Vorteil vollständig wieder auf. Trotzdem waren die Formern mit einem 3- bis 5prozentigen Abzug bei bestimmten Arbeiten einverstanden. Dieser Vorschlag wurde von der Betriebsleitung als lächerlich bezeichnet und zurückgewiesen. Bei einer Verhandlung mit dem Meister Steinweg hielt auch dieser einen 5prozentigen Abzug für zunächst ausreichend. Nunmehr erwarteten die Formern, daß Meister Steinweg seinen Vorschlag der Betriebsleitung unterbreiten würde. Das ist auch geschehen. Jedoch nahm die Sache eine ganz unerwartete Wendung. Es fanden Entlassungen der Formern statt, die bei Uebnahme neuer Arbeit einen 10prozentigen Abzug ablehnten. Verhandlungen mit der Betriebsleitung brachten die Gründe für dieses Vorgehen zutage. Es wurde erklärt, daß, nachdem die Formern den Vorschlag des Meisters Steinweg auf 5prozentigen Abzug abgelehnt hätten, nunmehr ein solcher von 10 Prozent festgelegt werde. Für jeden Formern, der diesen Abzug ablehne, sei keine weitere Arbeit vorhanden. Bei weiteren Verhandlungen mit der Direktion brachte der Betriebsleiter Schneider zum Ausdruck: Ein 10prozentiger Abzug ist nicht festgesetzt — 10 Prozent soll nur die Norm sein. Wenn es möglich ist, hierin einen Unterschied zu entdecken, würden sich die Formern gern befehlen lassen. Was bezüglich der verlangten Stundenverdienste bei Benutzung der Luftstampfer gesagt wird, trifft auch nicht zu. Die betreffenden Formern hatten Veranlassung, mehrere Gußstücke von einem Modell hintereinander herzurichten. Dieser Umstand und nicht die Benutzung der Luftstampfer brachte den Formern entsprechende Vorteile. Aber noch weitere besondere Vorteile waren mit dieser Arbeit verbunden. Ein Arbeiter, der in der Nacht feuerte, machte sich an das Ausleeren des Gußstückes. Das bildet aber eine Ausnahme, wie die angeführten Stundenverdienste eine Ausnahme bilden. Nebenbei bemerkt, wird in jeder anderen Gießerei für derartige Arbeiten ein solcher Verdienst als nicht zu hoch bezeichnet. Zu der Behauptung, daß in anderen Betrieben bis zu 30 Prozent abgezogen würden, muß bemerkt werden, daß die Einrichtungen in den angegebenen Betrieben wesentlich andere sind als in der Maschinenbauanstalt. Wenn in dem Bericht darauf Bezug genommen wird ohne Angabe der hierbei in Betracht kommenden Betriebsbedingungen, so ist dies eine grobe Verschleierung der Tatsachen, die erkennen läßt, auf welche schwachen Füßen diese Behauptung steht. Die Streikenden sind sich bewußt, für eine gerechte Sache zu kämpfen.

Klempner.

Hannovers-Linden. Nach monatelangen Verhandlungen ist jetzt für Hannover-Linden ein neuer Tarifvertrag vereinbart worden. Der letzte Vertrag hatte Gültigkeit bis zum 31. März dieses Jahres. Infolge der schwebenden Bewegung im Baugewerbe wurde zunächst von den Klempnern und Installateuren eine abwartende Stellung eingenommen. Erst nachdem Klarheit im Baugewerbe geschaffen war, zeigten die Gesellen ihre Forderungen ein. Verlangt wurde eine Verlängerung der Arbeitszeit am Sonnabend um eine Stunde. An Lohnsteigerung wurden gefordert in diesem Jahre 4 S., in den nächsten beiden Jahren je 2 S. Außerdem wurde eine bessere Regelung der Montagezulage und der Entschädigung bei Schmutzarbeiten verlangt. Die Unternehmer zeigten recht wenig Entgegenkommen, und es schien, als sollten die Verhandlungen erfolglos verlaufen. Nach recht langwierigen Beratungen wurde dann endlich eine Verständigung erzielt. Der neu abgeschlossene Tarif hat folgenden Wortlaut: § 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt nicht über 3 1/2 Stunden. In den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird die Arbeitszeit zwei Stunden früher beendet. — § 2. Der Lohn wird für wirklich geleistete Arbeitsstunden berechnet und muß freitags am Schluß der Arbeitszeit ausbezahlt werden. Verzögert sich die Auszahlung um eine halbe Stunde, so muß die verzögerte Zeit in Lohn nachbezahlt werden. — § 3. Gesellen im ersten Jahre nach vollendeter Lehrzeit erhalten nicht unter 44 S. die Stunde. Von diesem Zeitpunkt an bis zum vollendeten 21. Lebensjahre nicht unter 53 S. die Stunde. Gesellen über 21 Jahre erhalten nicht unter 63 S. die Stunde. Vom 1. April 1914 an erhalten sie nicht unter 45, 54 und 64 S. die Stunde, vom 1. April 1915 an nicht unter 46, 55 und 65 S. die Stunde. Helfer, die mindestens ein Jahr im Installationsfach tätig sind und ständig mit einem Monteur zusammenarbeiten, erhalten nicht unter 45 S. die Stunde. Helfer, die drei Jahre im Beruf tätig sind, erhalten nicht unter 47 S. die Stunde. Am 1. April 1914 erhalten sie nicht unter 46 und 48 S. die Stunde. Am 1. April 1915 erhalten sie nicht unter 47 und 49 S. die Stunde. Reduktionen der gegenwärtig gezahlten Löhne finden keinesfalls statt. Bei Arbeiten in frisch ausgegrabenen Abortgruben, in denen Kanalanstschlüsse neu angelegt werden, soll den Gesellen eine Zulage von 10 S. die Stunde bezahlt werden. Für das Reinigen von Fettlötlöten und Tieslötlöten wird ein Lohnzuschlag von 50 S. für das Stück bezahlt. Bei umfangreichen Schmutzarbeiten sowie Arbeiten im Grundwasser soll ein Zuschlag zwischen Meister und Gesellen vereinbart werden. Bei Arbeiten auf schwebendem Gängegerüst wird ein Lohnzuschlag von 30 Prozent bezahlt. — § 4. Bei Arbeiten in den Städten Hannover und Linden wird, sofern die Arbeitsstelle in der Nähe der Straßenbahn liegt und über drei Kilometer von der Werkstatte entfernt ist, freie Hin- und Rückfahrt gewährt. Bei Arbeiten außerhalb der genannten Orte außerdem 50 S. Vergütung für den Tag, wenn tägliche Rückkehr möglich ist. Ohne diese Vergütung sollen keine Gesellen und Helfer beschäftigt werden. Bei Arbeiten, wo auswärts übernachtet werden muß, wird ein Zuschlag an Verheirathete von 2,50 M., an Unverheirathete von 2 M. für den Tag bezahlt. Kann Sonntags nicht nach Hause gefahren werden, muß die Zulage bezahlt werden, andernfalls das Jahrgeld hin und zurück, das jedoch die Höhe der Zulage nicht übersteigen darf. Für diese Entschädigungen sind auch die festgesetzten Arbeitszeiten innewahlfallen. Bei Arbeiten an außerordentlich teuren Orten wird zwischen Meister und Gesellen eine besondere Vereinbarung getroffen. — § 5. Ueberstundentage und Sonntagsarbeiten werden nach Möglichkeit vermieden; müssen solche in Notfällen geleistet werden, so wird ein Zuschlag von 25 Prozent zum Lohn für Ueberstunden und 50 Prozent für Nacht- und Sonntagsarbeit bezahlt. Die Nachtarbeit rechnet von 9 Uhr abends an. — § 6. Die gesetzlichen Arbeiterbeschäftigungsbestimmungen sind von beiden Seiten pünktlich innewahlfallen. — § 7. Maßregelungen wegen Durchführung dieses Tarifs dürfen von keiner Seite erfolgen, und verpflichten sich beide vertragschließenden Teile, nach Kräften auf Einhaltung vorstehender Bestimmungen hinzuwirken. — § 8. Für den Fall, daß durch eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen, sind die Streitfälle einer Schlichtungskommission zu unterbreiten, die aus je drei Mitgliedern der vertragschließenden Parteien unter einem unparteilichen Vorsitzenden zu bestehen hat. Die Schlichtungskommission hat so schnell wie möglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem sie von einem Teile anrufen ist, zusammenzutreten und den Streitfall mit unklarer Verschleierung zu erledigen. Sofern die Parteien sich nicht über eine andere Personlichkeit als Unparteilichen einigen, ist der jeweilige Vorsitzende des Gewerbegerichts zu berufen. — § 9. Vorstehender Vertrag endet am 31. März 1916. Sofern derselbe nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, gilt derselbe als auf ein weiteres Jahr abgeschlossen. — Der Vertrag ist abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband, der Zwangsmitglied der Klempner und Installateure und dem Deutschen Metallarbeiter-Verbande. Wenn auch die Wünsche der Arbeiter nicht voll erfüllt sind, so ist der Abschluß doch in Anbetracht der sehr ungünstigen Geschäftslage als annehmbar zu bezeichnen. Die Mindestlöhne sind für die Helfer und für die Junggesellen um 3 S., für die übrigen Gesellen um 4 S. während der Vertragsdauer erhöht. Es sind außerdem Veränderungen getroffen, wodurch Mißbilligkeiten, die sich unter dem alten Tarif bemerkbar gemacht hatten, in Zukunft vermieden werden können. Der jetzt vereinbarte Vertrag ist der vierte seiner Art. Der erste Tarif im Hannoverischen Klempnergewerbe wurde vor zehn Jahren, am 21. August 1903, nach kurzem Streit abgeschlossen. Im Jahre 1904 wurde die Arbeitszeit von 60 auf 57 Stunden herabgesetzt. Am 1. Oktober 1905 wurde der Vertrag mit Lohnsteigerung erneuert bis zum Jahre 1908. Es folgte dann eine tariflose Zeit, da infolge ungenügender Zugeständnisse der Klempnermeister ein neuer Tarif bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande kam. Im Februar 1909 wollte der Arbeitgeberverband den Klempnern einen unannehmligen Vertrag auferdrängen. Das wurde zurückgewiesen. Am 19. April 1909 traten die Klempner und Installateure zur Erringung eines neuen besseren Tarifs in der Streit ein. Der Kampf ging infolge starken Zugangs von außerhalb verloren. Es wurde zunächst ohne Tarif weitergearbeitet bis zum Oktober 1910. Zu diesem Zeitpunkt konnte ein neuer Vertrag mit wesentlichen Verbesserungen durchgeführt werden. Auch die Klempnermeister hatten aus dem für sie äußerlich zwar günstigen Kampf des Vorjahres gelernt und zeigten sich wesentlich entgegenkommender als früher. Der Tarifgedanke hat bei den Klempnermeistern im Laufe der Jahre in Hannover-Linden immer mehr Anhänger gefunden und festen Fuß gefaßt. Auch die Klempnermeister haben die Vorteile eines geregelten tariflichen Arbeitsverhältnisses kennen und schätzen gelernt und machen auch bei den letzten Verhandlungen trotz der schlechten Geschäftslage solche Zugeständnisse, daß ein Abschluß ermöglicht wurde. Interessieren dürfte die nachfolgende Zusammenstellung über die in den einzelnen Tarifen festgelegten M i n d e r l ö h n e. Diese betragen:

	Im Jahre 1903	1904	1905	1907	1910	1911	1912	1913	1914	1915
Für Gesellen										
im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit	33	33	35	37	40	42	43	44	45	46
vom zweiten Jahre nach beendeter Lehrzeit bis 21 Jahre alt	40	40	42	44	48	50	51	53	54	55
über 21 Jahre alt	45	50	52	54	58	60	61	63	64	65
Für Helfer										
nach einjähriger Tätigkeit im Beruf	35	35	38	38	44	44	44	45	46	47
nach dreijähriger Tätigkeit im Beruf	38	38	40	40	46	46	47	48	49	

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Fritümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 21. Sept. der 39. Wochenbeitrag für die Zeit vom 21. bis 27. Sept. 1913 fällig ist.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Siegenitz: Der Klempner Michael Szubier, geb. am 2. August 1878 zu Gajolowitz, Buch-Nr. 1.664.953, wegen unkollegialem Verhalten.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Weiffen: Der Formier Franz Gummerschach, geb. am 20. Januar 1886 zu Olpe, Buch-Nr. 2.074.249, wegen Betrug und Unterschlagung.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wolfenbüttel: Der Feilenhauer Ernst Henschke, geb. am 26. Juni 1883 zu Magdeburg, Buch-Nr. 2.104.162, wegen Diebstahl.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Chemnitz: Der Formier Bernhard Leuschner, geb. am 16. Februar 1874 zu Preßburg, Buch-Nr. 2.086.965, wegen unkollegialem Verhalten.
- Der Hobler Paul Böner, geb. am 16. Oktober 1890 zu Chemnitz, Buch-Nr. 655.760, wegen unkollegialem Verhalten.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Darmstadt: Der Formier Adolf Scholz, geb. am 3. Oktober 1893 zu Neuwiesenstein, Buch-Nr. ?, wegen Denunziation.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hamburg: Der Klempner Eduard Schröder, geb. am 30. Dezember 1873 zu Altona, Buch-Nr. 354.192, wegen Betrug.
- Der Schiffsbauer John Paulsen, geb. am 2. Februar 1885 zu Altona, Buch-Nr. 710.255, wegen betrügerischen Manipulationen.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Stuttgart: Das Mitglied August Stiller, geb. am 23. August 1883 zu ?, Buch-Nr. 2.016.905, wegen Unterschlagung.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgarter, Mittelstraße 16 a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Mittelstraße 16 a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinigt ist. Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzuhalten:

- von Draht- u. Stochwalzern nach Differdingen (Fa. D.-L. Bergwerks- und Hütten-N.-G.) L.;
- von Drahtwebern nach Guskirchen (Drahtwerk Menania, Pönszen & Co.);
- von Drahtziehern nach Gelsenkirchen-Schalke (Gutehoffnungshütte, Abt. Beder & Co.);
- von Feilenbauern u. Feilen Schleifern nach Oera (Firma Richard Schmidt; nach Mühlheim a. Ruhr (Fg. G. Fenig) D.;

nicht ja doch nicht!“, das von Unorganisierten und leider auch von Mitgliedern innerhalb der Organisation so oft und gern gebraucht wird, treffend widerlegt. Es muß aber immer wieder betont werden, daß diese gewerkschaftlichen Erfolge nur dadurch möglich geworden sind, daß die große Mehrzahl der Hannoverischen Mitglieder und Instalateure stets treu zur Organisation geblieben sind. Nur durch gewerkschaftlichen Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung und Solidarität sind dauernde Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete für die Arbeiter zu erlangen und zu erhalten. Das sollten vor allem die der Organisation noch fernstehenden Arbeiter, auch besonders die in anderen Berufen der Metallindustrie, beherzigen. Aber auch die der Organisation angehörenden Arbeiter müssen beachten, daß es nicht genügt, nur allwöchentlich sich das Verbandsorgan ins Haus bringen zu lassen und den Beitrag zu entrichten, sondern daß eifrige und ständige Mitarbeit der Kollegen erforderlich ist, um die notwendige Aufbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse zu ermöglichen.

Metallarbeiter.

Gaggenau i. Murgtal. Weit über die Grenzen unseres kleinen, bescheidenen Ortchens hinaus bekannt ist die Firma „Eisenwerk Gaggenau A. G.“. Rund 1000 Arbeiter der verschiedensten Berufe sind darin beschäftigt. Ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht die besten. Zehnstündige Arbeitszeit, halbmonatlicher Zahltag, Ueberstunden ohne Ende, viele Strafen und eine dementsprechende Behandlung der Arbeiter kennzeichnen dieses Arbeiterdorado. Die meisten Arbeiter leben unter diesen Verhältnissen stumpf dahin und sind der Organisation jähw zugewandt. Die wenigen denkenden Arbeiter, die sich der Organisation angeschlossen haben, sind der Direktion und verschiedenen Meistern ein Dorn im Auge. Speziell ein Meister leistet in der Verfolgung der organisierten Arbeiter Erstickliches. Es ist dies Herr Jakob Striebig, der schon im Jahre 1905 wegen seiner Umgangsmanieren mit Arbeitern unser Verbandsorgan „Akte“ lieferte. Dieser Herr, der anlässlich einer Klage, die für ihn ungünstig endete, unsern Verbandsvertreter kurzlich im Gerichtssaale zurecht: „Herr Striebig, heute haben Sie meinen Kindern das Brot aus der Schublade genommen!“, heute sich nicht Familienväter mit fünf Kindern, die elf Jahre lang ihre Knochen dem Eisenwerk zur Verfügung stellen, hinauszuwerfen. Ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, nimmt er den Kindern „seiner“ Arbeiter „das Brot aus der Schublade“. Wegen „Arbeitsmangel“ wird die Kündigung ausgesprochen. Zu gleicher Zeit muß der in der gleichen Abteilung beschäftigte Schwager des Meisters Ueberstunden machen. Nicht genug damit, daß der Arbeiter, der elf Jahre seine Arbeit zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erbracht, aus dem Betrieb hinausgeworfen wird; es wird weiter versucht, den Mann auch in anderen Betrieben unmöglich zu machen. In einem Brief an einen ihrer Abnehmer bestreitet dies zwar die Direktion des Eisenwerks. Spät die Direktion keinen solchen Schritt unternommen, so hat dies eine andere Stelle getan. Hier der Beweis: Der Portier von „Bergmanns Industrie“ erhielt schriftlich folgende Anweisung aus dem Bureau: „Der Arbeiter R. S. soll nicht eingestellt werden. Hoffm.“ Handelt dieser „Hoffm.“ aus eigener Machtvollkommenheit? Was hat dieser „Hoffm.“ für ein Interesse an der NichtEinstellung eines Arbeiters? Wovon ist dies nicht der einzige Fall, durch den die Organisationsfähigkeit des Betriebes bergehen wird, obwohl er für sich das Recht der Organisation in Anspruch nimmt. Striebig weiß, wie teuer heute das Leben ist, er benutzt jede Gelegenheit, sein Meisterverkommen zu vergrößern. Für Wiesel und Kartoffeln nimmt der Herr auch das Geld organisierter Arbeiter. Die Direktion deutet die Handlungsweise ihres Meisters. Aber auch sie nimmt das Geld für ihre Erzeugnisse, wo sie es her bekommt. Ihre Produkte: Fahrräder, Spardosen und Bügelstifte werden zu einem sehr erheblichen Teile von Arbeitern gekauft. Dagegen hat die verehrliche Gaggenauer Direktion wohl nichts einzuwenden. Was würde sie aber sagen, wenn sich die organisierten Arbeiter beim Einkauf des Eisenwerk Gaggenau besonders meckern würden?

Salverstadt. Am 23. August fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung unserer Verwaltungstelle statt. Beim ersten Punkt der Tagesordnung wird über den Verlauf der außerordentlichen Generalversammlung. Es ist zu begrüßen, daß der Streik der Werftarbeiter durch den Beschluß der Generalversammlung sein Ende gefunden hat. Die Kritik des Hauptverbandes und seine Handlungsweise gegenüber den Werftarbeitern sei sehr berechtigt gewesen. In der Diskussion wurde sehr lebhaft darüber gesprochen, daß vom Hauptverband die Information über den Werftarbeiterstreik zu spät veröffentlicht wurde. Die Kollegen nahmen dann einen Antrag an, daß bei solchen Vorkommnissen, wie beim Werftarbeiterstreik, der Vorstand verpflichtet sei, den Verbandsstellen genaue und frühe Informationen zu geben zu lassen. — Dann teilte Kollege Wild mit, daß nach dem neuen Reichsversicherungsgezet die Zuschußhöhen für die Ortskrankenkassen betragen. Jeder Kollege, der das 21. Lebensjahr erreicht und Mitglied der Ortskrankenkasse ist, könne wählen. Es ist hier besonders noch darauf hingewiesen, daß unsere Gegner jetzt schon bei der Arbeit sind, sie werden alles versuchen, uns bei der Wahl niederzuringen.

Stirichberg i. Eschl. Eine treffliche Illustration zu der belandenen Komposition und dem Verlangen bis ins hohe Alter liefert die Direktion der Maschinenbau-Aktiengesellschaft normals. Eschl. & Hoffmann in Stirichberg. Nachdem bereits vor zwei Jahren den ältesten Arbeitern bis 11 Prozent vom Stundenlohn abgezogen worden sind, angeblich weil die Leute nicht mehr so viel leisten wie in jüngeren Jahren, ist am Freitag dem 1. August dieses Jahres diesen selben Leuten eine abermalige Lohnreduktion angekündigt worden. Betroffen werden zuna 20 Mann. Das Gehalt geht nämlich auf z. B., vom 1. September an sollten sie etwa 1,30 bis 1,50 M. pro Tag erhalten. Das ist der Dank für zum Teil vierzig und mehr Jahre schwerer Arbeitsleistung. Daß diese Leute auch jetzt noch so leben können, beweist doch, daß man ihnen mitemmer die schwersten Arbeiten überträgt. Das Gehalt geht nämlich, das ist richtig, das ist aber schon lange so; ungeachtet solange der Betrieb blühen wird. Und daß das so ist, liegt wohl mehr an der kümmerlichen und ungenügenden Leistung als an zu hohen Arbeitslohn. Ein Beispiel möge hier angeführt sein: Der Arbeiter erhält für den Dienst von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh 1,10 M., von 6 bis 12 Uhr vormittags ist er dann gewöhnlich, sofarbeit zu verrichten. Das sind 15 Stunden Arbeitszeit. Der fähige Arbeiter arbeitet sogar bis 4 Uhr nachmittags. Und da fähigen man einsteigende Arbeiter über zu hohe Löhne. Damit nicht allerdings mancher man seinen Lohn an irgendwelcher Lohnhöhe zu verdienen. Der Direktor Schmidt hat eine Idee, das man für 1,50 M. kaufen kann? Manchen Ihres Standesgenossen wäre es vielleicht zu wenig für Handarbeiter. Wenn Sie um absolut der Meinung sind, daß die Arbeitsleistung ohne diese Lohnreduktion nicht mehr bestehen kann, so möchten wir Ihnen einen Gegenvorschlag machen: Sie als fähiger Mann könnten wohl an einem auf 100 bis 200 M. im Monat verdienen. Auch unter Ihren Angehörigen ist so mancher überflüssig, der sich eine Kündigung des Gehalts schon gefallen lassen würde. Besser für Sie wäre es auch gewesen, wenn die fähigen Betrüger der Anwesenheit mit Material und Sachverständigen vertrieben werden würden, weil Arbeiter die zum Hungern zu demütigen. Einmal als Hindernis für den ersten Schritt ist den armen Leuten anheimgegeben worden, eine Eingabe an den Ausschuss zu machen. Sollte der Ausschuss aber noch nicht bereit sein, lieber noch den Kollegen zeigen, wo es nötig ist. Vergebens wird die Rede gehalten, daß gutes, brauchbares Werkzeug und neues Werkzeug bei der Fabrik nicht zum alten Eisen gehören werden sollte.

Herrsching-Hausberg (Schwarze Demagogen.) In der Zusammenkunft mit im Ortlichen Metallarbeiter (Organ des Metallarbeiterverbandes) ist man jähwichtig bewegt über den für die Arbeiter gültigen Verordnungen Lohnsatz bei der Firma Wegmann in Herrsching. Zunächst ist es das Verbandsorgan, das die für den Lohnsatz des Metallarbeiterverbandes

angehörenden Arbeiter begangen hätten. Dann heißt es: „Im Verlauf des Streiks sind schwere Ausschreitungen vorgekommen. Im Fabrikbureau sind sämtliche Fensterheben zertrümmert, ein Auto mobil schwer beschädigt und erst, nachdem der Regierungspräsident und der Landrat von Herten durch Vermittlung eingegriffen, ist es zur Beilegung des Kampfes gekommen.“ Dann zieht man einen Vergleich zwischen Verlauf und Beendigung dieses Streiks in Hohenlimburg und dem für die christlichen Arbeiter so unglücklich verlaufenen Kampf in Menden. Am schmutzigsten in dem ganzen Geschwäre ist, daß man hervorhebt, der Kampf in Hohenlimburg habe mit schweren Ausschreitungen begonnen. Dann schreibt die schwarze Gesellschaft weiter: „Es liegt uns fern, die Streikenden selbst dafür verantwortlich zu machen. Zweifellos aber ist, daß das provokatorische Verhalten der führenden Genossen und besonders des sozialdemokratischen Blattes, der „Lübensfelder Volksstimme, jene Stimmung zu erzeugen mitgeholfen hat, die in den Ausschreitungen sich entlud.“ Ein frecherer Schwindel ist wohl niemals verübt worden. Festgestellt ist, daß kein Streikender an den Ausschreitungen beteiligt war. Dies wurde sogar durch die Hohenlimburger Behörde bestätigt. Ferner haben die führenden Genossen selbst durch ein Flugblatt mit dazu beigetragen, daß keine Ausschreitungen mehr vorkamen. Die Ausschreitungen kamen durch die Hinzugardisten und Siebenmonatskinder vor, deren Zahl ungefähr 65 betrug, und die sich recht provokatorisch benahmten. Es gehört nun einmal zum Geschäft der Schwarzen, gegen freigeorganierte Arbeiter und Sozialdemokraten mit Verleumdungen zu ziehen. Die schwarze Gesellschaft und auch das christliche Verbandsorgan werden das bischen Ansehen, das sie in Hohenlimburg und Umgebung noch haben, vollständig verlieren, wenn man mit herartigen Verleumdungen gegen die um ihr Recht kämpfenden Arbeiter loszieht. Auch trifft es nicht zu, daß der Landrat und der Regierungspräsident von Arnsberg vermittelnd eingegriffen haben. Der Regierungspräsident war nur wegen der Ausschreitungen, die von 14 bis 17jährigen jungen Leuten (aber Nichtstreikenden) verübt worden waren, in Hohenlimburg gewesen. Nur der Bürgermeister von Hohenlimburg hat sich um die Bewegung gekümmert. Also auch die Demagogie gegen die Regierungsbeamten kennzeichnet so recht die Ehrlichkeit der schwarzen Gesellschaft und des „christlichen“ Verbandes. Es ist recht schwer, christlich, fromm und dabei ehrlich zu sein. Wegen des Vergleichens zwischen dem Kampf in Menden und in Hohenlimburg wollen wir aber die Schwarzen darauf aufmerksam machen, daß in einer freien Organisation Lohnbewegungen oder Streiks nicht so lächerlich, unklug und dumm inszeniert werden, wie man das meistens bei den „christlichen“ Drahtziehern beobachten kann. Wenn es hat je gezeigt, wie die „Christlichen“ eine Bewegung zu inszenieren versuchen. Also ihr schwarzen Zentrumsredakteure und auch ihr „christlichen“ Generalsekretär: seid in Zukunft nicht so vorsicht, dann braucht man auch nicht auf die unanständigen Pfoten zu klopfen.

Schlosser.

Frankfurt a. M. Am 18. Juli beschloß eine öffentliche Versammlung der Schlossergezellen, den im Jahre 1910 abgeschlossenen Vertrag zu kündigen. Am 2. August wurde dem Verband der Kunst- und Bauhütler eine neue Vorlage mit der Forderung: Eine Stunde Arbeitszeitvermehrung, Erhöhung der Mindestlöhne um 3 bis 6 M., Lohnerhöhung der zurzeit in Arbeit stehenden Arbeiter um 3 bis 6 M. und Aufbesserung der Montagezulage von 3 M. auf 3,50 M. den Tag unterbreitet. Die Verhandlungen waren äußerst schwierig und kompliziert. In einer Vorbesprechung gab der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes bekannt, der „christliche“ Metallarbeiterverband und der Spitz-Duischer Gewerksverein seien an ihn herangetreten, um an den Verhandlungen und am Abschluß des Tarifvertrages teilzunehmen. Er habe den Organisationen anheim gestellt, auch ihrerseits eine Vorlage zu unterbreiten, was geschehen sei. Der Verband der Kunst- und Bauhütler sei jetzt auf dem Standpunkte, in gemeinsame Verhandlungen einzutreten. Dem Deutschen Metallarbeiter-Verband wurde Einspruch erhoben mit der Begründung, daß diesen Organisationen mit zusammen einem Duzend Mitgliedern kein Anspruch auf Gleichberechtigung zuzugehen, daß jedoch, da die Unternehmer auf einem gemeinsamen Abhülse beharren, die Verhandlungen an dieser Frage nicht scheitern sollten. In der ersten offiziellen Verhandlung stellte sich heraus, daß die Vorlagen der gegnerischen Organisationen in wesentlichen Punkten nicht mit den Beschlüssen der öffentlichen Versammlung übereinstimmen, obwohl die Mitglieder dieser Organisationen in der beschließenden Versammlung anwesend waren und keinerlei Einspruch erhoben. So war die Forderung auf Lohnerhöhung der in Arbeit stehenden Kollegen in dieser Vorlage nicht enthalten. Die Spekulation war jedoch falsch. Die Unternehmer waren bereit, den zurzeit beschäftigten Arbeitern eine Lohnerhöhung zu gewähren, lehnten dagegen zunächst eine Erhöhung der Mindestlöhne ab. Von den Unternehmern aufgefordert, in dieser wichtigen Frage ihren Standpunkt zu begründen, führte der Vertreter des „christlichen“ Metallarbeiterverbandes aus, daß er die Forderungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes annehme; der Punkt Lohnerhöhung sei in ihrer Vorlage nicht enthalten, weil man ihn — vergessen habe. (Allgemeine Heiterkeit.) Ferner enthält die Vorlage der gegnerischen Organisationen die dreijährige Tarifdauer während die öffentliche Versammlung zwei Jahre beschlossen hatte. Wegen dieses die Interessen der Schlossergezellen schädigende Verhalten erhob eine öffentliche Versammlung empfindlichen Protest und wies die Annahmen zurück. Die Unternehmer beharren auf einer gemeinsamen Abhülse, erkannten jedoch an, daß die Organe und Forderungen des neuen Vertrages, soweit Arbeiter in Frage kommen, nur aus Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiterverbandes gebildet werden. Die Unternehmer legten eine Gegenvorlage vor, in der mit großem Fleiß alle ungenügenden Bestimmungen aus den bestehenden Verträgen gesammelt waren; außerdem sollte der bisher gültige Mindestlohn der ausgearbeiteten Gesellen und der ungelernen Arbeiter von 17 bis 19 Jahren um 4 M. reduziert werden und die Nacharbeit statt wie bisher mit 2 Stunden erst mit 3 1/2 Stunden nach Beendigung der normalen Arbeitszeit beginnen. Ferner beantragten sie das Recht, nachgehenden Arbeitern, die in den ersten sechs Arbeitstagen wegen ungenügender Leistungen entlassen werden, den Mindestlohn um 15 Prozent zu kürzen. Eine Versöhnung auf dem Verhandlungswege erschien unter diesen Umständen nahezu ausgeschlossen, trotzdem ist sie noch wiederholten tagelangen Verhandlungen zustande gekommen. Am Dienstag dem 2. September wurde der neue Vertrag unterzeichnet und in den Verhandlungen dabei Parteien überlassen. Die Unternehmer zogen ihre Verhandlungsstrategie zurück oder milderten sie im Verlauf der Verhandlungen ab, daß sie für die Arbeiter nachteilig erweisen. Die wöchentliche Arbeitszeit wird vom 1. Juli 1915 an um eine Stunde, von 55 auf 54 Stunden vermindert. Die Mindestlöhne erhöhen sich während der dreijährigen Tarifdauer für die gelernten Arbeiter, mit Ausnahme der Ausgelernten, um 3 bis 4 M., für die ungelernen Arbeiter, mit Ausnahme der von 17 bis 19 Jahren, um 2 M. Der Vertrag selbst hat folgenden Wortlaut: § 1. Arbeitszeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 55 Stunden, ab 1. Juli 1915 54 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 1/2 Stunden, an Samstagen 7 1/2 Stunden, ab 1. Juli 1915 an Samstagen 6 1/2 Stunden, sie beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 6 Uhr, an Samstagen um 3 1/2 Uhr. Abends dieser Arbeitszeit finden folgende Pausen statt: 1/2 Stunde vormittags von 8 1/2 bis 9 Uhr, 1 Stunde mittags von 12 bis 1 Uhr, 1/2 Stunde nachmittags von 4 bis 4 1/2 Uhr. Die Festsetzung der Pausen an Samstagen ab 1. Juli 1915 bleibt der späteren Vereinbarung zwischen den Vertragskontrahenten vorbehalten. Eine Vergütung für Arbeitspausen, wie Frühpausen, Mittags- und Nachmittagspausen, findet nicht statt. An dem dem Vertragsende, Oster- und Pfingstfesten vorangehenden Tage, sowie am Einweihungstage endet die Arbeitszeit um 12 Uhr mittags. Eine Vergütung für den Stundenlohn an diesen Tagen wird ebenfalls nicht gewährt. Bei der Verteilung der Arbeitszeiten der Arbeiter und Zimmerleute während der Wintermonate werden die Arbeitszeiten an den Winterpausen je nach dem Arbeitgeber bestimmt, jedoch muß die tägliche Arbeitszeit im Sommer und in der Wärme zusammengekommen, der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit der Metallarbeiter gleich sein. —

§ 2. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann für beide Teile an jedem Wochentage erfolgen, jedoch ist beiderseits bis spätestens 12 Uhr mittags zu kündigen. Unentschuldigtes oder willkürliches Fernbleiben von über einem Tag ist das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung auf. Der Arbeitnehmer hat bei nicht ordnungsgemäßer erfolgter Kündigung seinerseits erst am Lohnstage Anspruch auf seinen Restlohn. — § 3. Ueberzeitarbeit. Ueberstunden werden nach Möglichkeit vermieden, müssen jedoch in dringenden Fällen geleistet werden und sind die Arbeitnehmer möglichst selbstständig davon in Kenntnis zu setzen. In dringenden Fällen ist der Arbeitnehmer auch dann verpflichtet die Ueberstunden zu leisten, wenn ihm erst im Laufe des Nachmittags oder kurz vor Feierabend die bezügliche Mitteilung gemacht wird. Als Ueberzeitarbeit gilt die Zeit vor Beginn und nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit bis zur Dauer von 2 Stunden. Von diesem Zeitpunkte an beginnt die Nacharbeit. Für Ueberzeitarbeit wird zum vereinbarten Stundenlohn ein Zuschlag bezahlt, und zwar von: 25 Prozent für die Ueberstunden, 50 Prozent für die Nacht- und Sonntagsarbeit. — § 4. Entlohnung. a) Zeitlohn. Der Stundenlohn beträgt für: 1. Gesellen, die nachweislich ihre Gesellenprüfung bestanden haben, im ersten Jahre noch beendeter Lehrzeit nicht unter 40 M., 2. Gesellen, die nachweislich ihre Gesellenprüfung bestanden haben und in ihrer Lehrzeit nicht länger als sechs Monate außerhalb eines Schlosserbetriebes beschäftigt waren, nach einem Jahr beendeter Lehrzeit bis zu 21 Jahren nicht unter 47 M., ab 1. September 1914 48 M., 3. Gesellen über 21 bis 24 Jahre 54 M., ab 1. September 1914 55 M., 4. Gesellen über 24 Jahre 62 M., ab 1. September 1914 63 M., ab 1. September 1915 64 M., 5. ungelernete Arbeiter von 17 bis 19 Jahren 36 M., 6. ungelernete Arbeiter von 19 bis 21 Jahren 42 M., 7. ungelernete Arbeiter über 21 Jahre 46 M., 8. ungelernete Arbeiter, welche an Maschinen oder komplizierten Arbeiten beschäftigt werden, erhalten, sofern sie eine erhöhte Leistungsfähigkeit erzielen, entsprechend mehr. 9. Alle zurzeit in Arbeit stehenden Arbeiter erhalten auf ihren bisherigen Stundenlohn folgende Lohnerhöhung:

a) Gesellen im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit ab 1. Juli 1915	1. Sept. 1913	1. Sept. 1914	1. Juli 1915
b) Gesellen nach 1 Jahr beendeter Lehrzeit bis zu 21 Jahren	2	1	1 1/2
c) Gesellen über 21 bis 24 Jahre	2	1	1 1/2
d) Gesellen über 24 Jahre	2	2	1 1/2
e) Ungelernete Arbeiter von 17 bis 19 Jahren	—	—	1 1/2
f) Ungelernete Arbeiter von 19 bis 21 Jahren	2	—	1 1/2
g) Ungelernete Arbeiter über 21 Jahre	2	—	1 1/2

Für invalide, geistig oder körperlich zurückgebliebene Arbeitnehmer können besondere, den Leistungen entsprechende Löhne vereinbart werden. Der Arbeitgeber ist bei Neueingestellten, welche nachweislich wiederholt wegen ungenügender Leistungen innerhalb der ersten sechs Arbeitstage entlassen wurden, vorbestehende Arbeitslöhne um 15 Prozent zu reduzieren. b) Akkordarbeit. Bei Akkordarbeiten ist der Akkordpreis vor Uebernahme der Arbeit zu vereinbaren und dem Arbeiter ein Akkordzettel auszuhandigen, der den Preis, die Stückzahl und die Bezeichnung der Arbeit enthält. Der Stundenlohn wird bei Akkordarbeiten garantiert. Der Akkordpreis ist jedoch so anzusetzen, daß ein angemessener höherer Verdienst erzielt werden kann. Bei Akkordarbeit wird der Akkordüberschuss nach Abzug von 5 Prozent für den Akkordübernehmer durch die Firma dem Stundenlohn und der Stundenzahl aller Akkordnehmer entsprechend, prozentual verteilt. Zeitabgaben auf Akkordlöhne werden nur auf die für die Akkordarbeit verwendete Zeit in Höhe des Stundenlohnes sowie der Vergütung für Ueberstunden, der Montagezulage und des Jahrgeldes gewährt. Akkordlöhne können erst dann zur Abrechnung, wenn die Akkordarbeit vollendet, vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten kontrolliert und als richtig ausgeführt abgenommen worden ist. Die Abnahme erfolgt möglichst sofort nach Fertigstellung der Arbeit. Die Auszahlung des Akkordpreises erfolgt am Zahltag der Lohnperiode, in welcher die vorstehenden Bedingungen sämtlich erfüllt wurden. Tritt ein Arbeitnehmer vor Beendigung einer übernommenen Akkordarbeit freiwillig aus, so hat er nur Anspruch auf den ihm garantierten Stundenlohn, desgleichen bei Entlassungen, die nach der Gewerbeordnung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist begründet sind. Bei Entlassungen aus anderen Gründen hat der Arbeiter Anspruch auf den ihm zustehenden Akkordanteil, aber nur dann, wenn dieser Anspruch beim Austritt sofort geltend gemacht und der Betrag innerhalb eines Monats nach erfolgter Akkordabrechnung abgehoben wird. Verfallene Akkordbeträge fallen den Arbeitern zu, die die Arbeit fertiggestellt haben. Streiks und Auspörungen heben sämtliche Akkordabmachungen auf. Scharferlassensprüche können dann von keiner Seite geltend gemacht werden. c) Lohnzahlung. Die Lohnzahlungsperiode umfaßt eine Woche. Schluß der Arbeitswoche ist in der Regel ein Tag vor der Lohnzahlung, jedoch sind hier Ausnahmen zulässig. Die regelmäßige Lohnzahlung findet freitags statt und muß mit dem Schluß der Arbeitszeit beginnen. Wartezeit nach Ablauf einer Viertelstunde wird als normale Arbeitszeit bezahlt. — § 5. Vergütung der Montagearbeiten. Bei Arbeiten außerhalb der Werkstätte ist bis zur Entfernung von 5 Kilometer Luftlinie zwischen Arbeitsplatz und Werkstatt die Arbeitszeit einzuhalten, jedoch erhält der Arbeiter, falls die Entfernung mehr als 2 Kilometer Luftlinie beträgt, das Fahrgeld vergütet. Beträgt die Entfernung zwischen Werkstatt und Arbeitsplatz mehr als 5 Kilometer Luftlinie, so erhält der Arbeitnehmer das Fahrgeld und die Fahrzeit vergütet sowie eine Zulage von 50 M. pro Tag. Gleiches gilt für die Arbeiten in den Vororten Griesheim, Frenburg, Schwannheim, Altd., Enslheim, Frenheim, Mainz, Offenbach und Bergen. Bei auswärtigen Arbeiten, wo es dem Arbeiter möglich ist, abends seine Wohnung zu erreichen, wird neben der Vergütung von Fahrgeld und Fahrzeit eine Zulage von 1,25 M. pro Tag gewährt. Die Fahrzeit rechnet von Abgang des Zuges beziehungsweise der Ankunft des Zuges. Bei Arbeitsstellen, wo der Wohnort abends nicht zu erreichen ist und Übernachtet werden muß, beträgt die Zulage pro Tag für ledige Arbeiter 3 M., für verheiratete Arbeiter bei Montagen bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen 3,50 M., für verheiratete Arbeiter bei längerer Dauer der Montage 3,25 M. Diese Zulage gilt auch für die Feiern, Sonn- und Feiertage. Bei Montage im Ausland unterliegt die Zulage einer besonderen Vereinbarung. Bei Eisenbahnfahrten ist die dritte Wagenklasse zu bezahlen. Die Fahrzeit gilt als Arbeitszeit und ist solche zu bezahlen. Ist der Arbeitnehmer gezwungen, die Nachtzeit beziehungsweise die Sonntage als Reisezeit zu benutzen, so sind diese Zeiten mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu vergüten. — § 6. Unfallversicherungsgesetz. Die gesetzlichen Arbeiterversicherungsbestimmungen sind von beiden Seiten streng einzuhalten. Insbesondere ist für eine genügende Ventilation der Werkstätte, Reinigung derselben und, soweit dies möglich, ausreichende Wasserversorgung, Kleiderreinigung sowie Verbandszeug zu sorgen. Werden die Arbeitnehmer längere Zeit auf Bauten und Montage beschäftigt, so ist denselben, besonders im Winter, ein beschließbares, mit Feuer versehenes Raum zur Verfügung zu stellen. — § 7. Unfallversicherungsgesetz. Das Zusammenarbeiten mit anderen oder nicht organisierten Arbeitnehmern auf ein und derselben Arbeitsstelle darf nicht beantragt werden. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern steht im freien Ermessen des Arbeitgebers beziehungsweise dessen Beauftragten. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf kein Grund zur Entlassung sein. Entlohnung darf der Austritt aus einer Organisation von dem Arbeitgeber verlangt werden. Jegliche Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Anders- oder nichtorganisierte Arbeitnehmer dürfen in den Pausen, vor, während und nach der Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle nicht beschäftigt werden; der Fall der Beschäftigung ist gegeben, wenn ein Arbeitnehmer, nachdem er es sich verboten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angeprochen wird. Die bisherigen Arbeitsordnungen behalten, soweit sie nicht durch vorstehenden Tarif abgedeckt werden, ihre Gültigkeit. Alle sonstigen früheren Vereinbarungen werden jedoch durch diesen Tarifvertrag aufgehoben. Der Zutritt zu der Arbeitsstelle ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Einverständnis des Arbeitgebers nicht gestattet. Betreffs Zutritt zu den

Arbeitsstellen bleibt das Hausrecht des Arbeitgebers gesichert. — § 8. Durchführung und Ueberwachung des Tarifvertrages. Zur praktischen Durchführung und Ueberwachung des Tarifvertrages sowie zur Schlichtung etwaiger Differenzen wird eine Kommission gebildet. Sie aus sieben Arbeitgebern und sieben Arbeitnehmern, letztere als Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, besteht. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist der jeweilige Vorsitzende des Verbandes der Kunst- und Bauhüttenvereine und verwandter Gewerbe für Frankfurt a. M. und Umgebung. Stellvertreter der jeweilige Bevollmächtigte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Verwaltung Frankfurt a. M. Wird die Schlichtungskommission von einem der Vertragskontrahenten angezogen, so hat sie spätestens innerhalb einer Woche zusammenzutreten und den Streitfall möglichst schnell zu erledigen. Als Vertreter der Untlage fungiert ein Vertreter derjenigen Organisationsform, aus deren Reihen die Schlichtungskommission angezogen wurde. Die in Frage kommenden Parteien sind verpflichtet, vor der Schlichtungskommission zu erscheinen und haben sich dem Spruche der Schlichtungskommission mit Ausnahme prinzipieller Streitfragen bedingungslos zu unterwerfen. Wird in prinzipiellen Streitfragen innerhalb der ersten 14 Tage gegen den Spruch der Schlichtungskommission Einspruch erhoben, so wird der Fall an dieselbe Schlichtungskommission mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden verwiesen. Das Urteil dieser Schlichtungskommission ist abend bedingungslos von den Parteien anzuerkennen. Ist eine Verzögerung nicht innerhalb der ersten 14 Tage erfolgt, so gilt die Entscheidung der ersten Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Vor Beginn und während des Verfahrens sind Streiks, Ausperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig. Sowie anhängig und soweit es sich nicht um prinzipielle Fragen handelt, sollen Streitigkeiten schon durch Verhandlungen der Vorstände beziehungsweise Vertreter der beteiligten Organisationsform mit den streitenden Parteien beigelegt werden, ohne daß die Schlichtungskommission erst aufzukommt. Die verhandelnden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen, Verzögerungen gegen den Vertrag oder Umgehung desselben nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine, im Widerspruch mit dem Vertrag ausbrechende Ausperrungen, Streiks und Ausperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwelcher Art zu unternehmen. Warnung vor Zugang fällt unter die verbotenen Maßnahmen, soweit sie einen kampftätigen Charakter haben. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht treffen. Organisierte Arbeitgeber, die imorganisierte Arbeitnehmer beschäftigen, sind, fallen unter diesen Vertrag und haben die Verpflichtung, den Tarifvertrag in vollem Umfange durchzuführen. — § 9. Schluß des Tarifvertrages. Vorstehender Tarifvertrag tritt mit dem 1. September 1913 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. August 1916. Wird dieser Tarif nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, so läuft er mit derselben Kündigungsfrist stets ein Jahr weiter. Sobald der Tarifvertrag gekündigt ist, ist die Schlichtungskommission verpflichtet, zehn Wochen vor Ablauf des Vertrages zehntägige Ausarbeitung eines neuen Vertrages zusammenzutreten. Die zuziehende Partei ist verpflichtet, der Gegenpartei bis zu diesem Termine ihre Vorschläge zu unterbreiten. Geht letzteres nicht, so besteht der seitiger Tarif ein Jahr weiter. — Obwohl das Ergebnis in bezug auf Verzögerung der Arbeitszeit und der Lohnverhältnisse der ausgeleiteten Kollegen nicht ganz befriedigend kam, ergibt der Vertrag für die Allgemeinheit der Kollegen eine wesentliche Verbesserung ihrer Existenz, die dank der guten Organisation der Schlosser ohne Kampf und Opfer erreicht werden konnte. Aufgabe der Kollegen ist es jetzt, dem Vertrag auch in allen den Betrieben Geltung zu verschaffen, die dem Arbeitgeberverband nicht angehören. Im übrigen ist es eine Ehrenpflicht der Kollegen, das Interesse, das sie während der Bewegung an den Tag legten, auch während der Tarifdauer zu bewahren.

graphischen Gewerbe. Zur Ausgestaltung des Verbandsorgans wurde beschlossen, daß die Redaktion, der Vorstand und die einzelnen Zentralkommissionen bestimmte Mitarbeiter ernennen sollen, die die einzelnen Sparten im Einverständnis mit dem Redaktionsleiter zu bearbeiten haben. In bezug auf die Verschmelzung sämtlicher Verbände in den graphischen Berufen haben schon frühere Verbandstage sich b. a. f. r. ausgesprochen. Dieser Verbandstag beschloß, daß die Verbände die Sache umgehend in einer Konferenz behandeln sollen und daß, solange keine Verständigung über die Verschmelzung zustande kommt, bei Lohnbewegungen eine Verständigung und ein gemeinsames Vorgehen der beteiligten Gewerkschaften durchgeführt werden soll. Von einer Berliner Chemigraphenversammlung ging ein Telegramm ein, wonach die Versammlungsteilnehmer gegen den neuen Chemigraphentarif protestieren und seine Nichtanerkennung in Aussicht stellen. Die Generalversammlung entschied, daß der Tarif auf die vom Verband als richtig angesehene Art und Weise zustande gekommen und damit anzuerkennen ist. Alle Anträge auf Erhöhung der Unterstellungen wurden abgelehnt mit Ausnahme der Streikunterstützung, die von der letzten Streikwoche an um 1. M. erhöht wurde. Ebenso wurden die Anträge auf Beitragsstaffelung abgelehnt. Das Hauptbureau wurde um zwei Angestellte vergrößert.

Schiffbauarbeiter. Die Mitglieder des Verbandes der Schiffbauarbeiter Deutschlands haben durch Abstimmung mit 2221 gegen 498 Stimmen den Ausschluß an den Deutschen Holzarbeiter-Verband abgelehnt. 990 Mitglieder haben ihr Stimmrecht nicht ausgeübt. Das Organ des Schiffbauarbeiterverbandes berichtet in seiner Nr. 19 vom 13. September dazu unter anderem: „Das Abstimmungsresultat wäre vielleicht auch etwas anders ausgefallen, wenn sich die Abstimmung nicht mitten in dem Kampfe auf den Seeschiffswerften vollzogen hätte. Die Erregung in den Seeschiffswerften wird die Meinung der Mitglieder und das Abstimmungsresultat nicht wenig beeinflußt haben. Bemerkenswert ist ferner noch, daß auch diejenigen Orte, welche sich früher entschieden für Verschmelzung mit einer größeren Organisation ausgesprochen haben, diesmal in entgegengekehrtem Sinne votierten. Hier mag zum Teil auch der Umstand entscheidend gewesen sein, daß uns der Ausschluß an den Deutschen Metallarbeiter-Verband verlagert wurde, während die Mitglieder hier dem Ausschluß an den Deutschen Holzarbeiter-Verband ablehnend gegenübersehen.“

regelmäßigen Arbeits- und Versicherungsbeitragsausgaben ausgetreten ist. Für den ihm zugefallenen Unfall hat er daher Anspruch auf Entschädigung. Somit war der Refus der Berufsgenossenschaft zurückzuweisen.“ (Mitteltagen 1a 15 680/12.)

Unfall beim Anhalten eines durchgehenden Fuhrwerks. Nach der Rechtsprechung sind auch Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle zu entschädigen, wenn der Verletzte ihnen durch seine Tätigkeit im Betriebe ausgesetzt war. Wenn also jemand auf einem geschäftlichen Wege von einem durchgehenden Fuhrwerk überfahren wird, so liegt ein Betriebsunfall vor. Dagegen liegt kein Betriebsunfall vor, wenn jemand weber zur Sicherstellung eigener Person noch des Betriebes ein durchgehendes Fuhrwerk aufhält und dabei zu Schaden kommt. In diesem Falle handelt es sich um keine Handlung, die im Interesse des Betriebes lag oder durch den Betrieb geboten wurde, sondern lediglich um einen Dienst gegen die Allgemeinheit. Wenn dagegen jemand durch die Arbeit im Betriebe in Gefahr gerät, überfahren zu werden und nun zur Rettung seiner Person ein durchgehendes Fuhrwerk aufhält, so liegt ein Betriebsunfall vor, wenn er bei seinem Rettungsversuch verunglückt. In diesem Falle ist der Unfall im Grunde durch die Beschäftigung im Betriebe verursacht worden.

Gewerbegerichtliches.

Wagereis Arbeiten unter Tarif. sk. Urteil des Gewerbegerichts Passau vom 6. Mai 1913. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Bei einer nur gegen Vergütung zu erwerbenden Dienstleistung ist, sofern die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist, bei Bestehen einer Lage die tarifmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Lage die übliche Vergütung als heranzuziehend anzusehen. Aus dieser Bestimmung des § 612, II des Bürgerlichen Gesetzbuches geht die Möglichkeit willkürlicher Lohnabmachungen hervor. Findet sie nun auch dahin Anwendung, daß ein Arbeiter, der mehrere Wochen zu einem ihm geschuldeten untertariflichen Lohn gearbeitet hat und bis Lohnzahlung ummahm, das Recht auf Nachforderung des tarifmäßigen Lohnes verliert? Die Frage muß bejaht werden. Als Beispiel diene folgender Fall: Der klagende Bauhilfsarbeiter hatte fünf Wochen lang bei dem Beklagten gegen 28 und später 30 1/2 Stundenlohn gearbeitet und die Lohnzahlung angenommen, nachdem er am zweiten Zahlungstermin verweigert hatte, den Tariflohn von 35 1/2 Stundenlohn zu erhalten. Er klagte auf Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem ausbezahlten und dem Tariflohn, weil anderes ausdrücklich innerhalb der ersten sechs Arbeitstage hätte ausgemacht werden müssen. Das Gewerbegericht ist nicht mit dieser Klage ab. Die Gründe hierzu sind folgende: Tarifverträge sind abdingbar, das heißt ihre Bestimmungen können durch abweichende Sondervereinbarungen außer Kraft gesetzt werden. Nun fordert der Kläger ausdrücklichen Abschluß solcher Sonderabmachungen. Aber weder das bürgerliche Recht (§ 612, II des Bürgerlichen Gesetzbuches) noch die Reichsgewerbeordnung noch die Tarifverträge selbst fordern ausdrückliche Lohnabmachungen. Es muß daher angenommen werden, daß auch stillschweigend, durch schließliche Handlungen betätigte Verabredungen den nämlichen Rechtsfolgen haben. Kläger hat, obwohl am zweiten Zahlungstermin die Forderung des Tariflohnes abgewiesen, auch in der dritten, vierten und fünften Woche bei dem Beklagten weitergearbeitet. Hierdurch hat er stillschweigend auf den jeweiligen Unterschied zwischen dem Tariflohn und dem ausbezahlten Lohn verzichtet. Wollte Kläger für seine Arbeit beim Beklagten sich rechtswirksam den Anspruch auf den Tariflohn vorbehalten, so müßte er billigerweise und mit Rücksicht auf Treu und Glauben seinem Arbeitgeber gegenüber an jedem Zahlungstermin tariflichen Stundenlohn sich ausdrücklich vorbehalten und nur unter diesem Vorbehalt die Arbeit weiterführen oder aber diese sofort beenden, als ihm die Entlohnung unter dem Tarif bekannt wurde; denn sonst brachte er durch sein Weiterarbeiten und die nachträgliche Klageweise Geltendmachung seines Arbeitgeber um das Recht der Kündigung, da ihn ja dieser um den Tariflohn nicht beschuldigen konnte. Daher ist schon hierwegen die Klage abzuweisen. Beklagter hat auch den Nachweis dazugebracht, daß Kläger nicht die Arbeit verrichtete, wie seine Unschiffarbeiter gewöhnlich ausführen, und daß er die ursprüngliche Gegenleistung nicht geschon hat. Der Anrechnung des Klägers, Beklagter hätte, um nicht dieser Einrede verlustig zu gehen, während der ersten sechs Arbeitstage ausdrücklich entsprechende Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber treffen müssen. Kann nicht beigegeben werden. Denn ein Arbeitgeber kann die Einrede der nicht entsprechenden Gegenleistung auch nach der ersten Arbeitswoche, vorausgesetzt, daß ihre Behauptungen begründet sind, erfolgreich bringen. (Vergl. Gew.- und Kaufm.-Ver. 18. Jahrgang, Spalte 205 ff.)

Kürzlich hat das Reichsversicherungsamt in einer beratigen Falle bei einem Schmelzmeister einen Betriebsunfall angenommen. Dabei hatten zwei Augenzeugen ausgesagt, daß sie den Eindruck gewonnen hätten, als wenn der Schmelzmeister beim Gerannahmen des durchgehenden Fuhrwerks auf dieses zugernannt sei in der Absicht, es aufzuhalten. Die Berufsgenossenschaft hatte hierauf die Entschädigung abgelehnt, weil der Verletzte lediglich im Interesse der Allgemeinheit die durchgehenden Pferde habe aufhalten wollen.

In der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes heißt es, bei der Möglichkeit der aufeinanderfolgenden Ereignisse sei überhaupt kein Schluß darüber möglich, aus welchen Beweggründen der Schmelzmeister auf das dahinzufahrende Fuhrwerk zugernannt sei. Es habe sich aber kein Unfall geboten, der Erklärung des Verletzten den Glauben zu verdienen, daß er sich vor dem ankommenden Fuhrwerk in Sicherheit bringen wollte. Der Verletzte arbeitete gerade unter einem Wagen auf der Straße. Da er nun, als er durch Zuruf auf das Fuhrwerk aufmerksam wurde, nach der Straßenseite zu und nicht nach der Seite des Bürgersteigs unter dem Wagen hervorkam, erkläre sich daraus, daß der bearbeitete Wagen nach dem Bürgersteig zu durch Bäder gestiftet war. Ein Herbeistreichen nach dem Bürgersteig sei daher unmöglich gewesen. Ebenso wenig könne man dem Verletzten einen Vorwurf machen, daß er nicht unter dem Wagen blieb. Er hatte offenbar gesehen, daß die durchgehenden Pferde eben erst auf der anderen Straßenseite einen kleinen Wagen umzusehen hatten. Da die durchgehenden Pferde jeberzeit die Richtung wechseln konnten, sei nicht voranzugehen gewesen, ob sie nicht auch gegen den von dem Verletzten bearbeiteten Wagen anrennen würden. Die Handlungsweise des Verletzten diene also nicht nur dem Schutze der eigenen Person, sondern auch dem des von ihm bearbeiteten Wagens. Es liege daher ein von der Berufsgenossenschaft zu entzweigender Unfall vor.

Rundschau.

Gewerkschaftliches.

Blumenarbeiter. Der fünfte Verbandstag des Verbandes der Blumenarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands wurde am 31. August und 1. September in Neustadt (Sachsen) abgehalten. Es handelte sich in der Hauptsache um die Verschmelzung mit einer anderen Gewerkschaft. Dafür kamen der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verband und der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands in Frage. Beschlossen wurde, sich der letztgenannten Gewerkschaft am 1. Januar 1914 anzuschließen. Auf diesem Verbandstag ereignete sich ein fragwürdiger Zwischenfall. — Der Lokalrat ließ dem Vorsitzenden folgenden schönen Brief zustellen:

„Herr Ernst Küffel, Geschäftshaus, Neustadt i. S.

An den Vorsitzenden des Blumenarbeiterverbandes Neustadt.

Hiermit erlaube ich Sie höflich die Verurteilung zu schließen, da ich in Folge des heutigen fünfzehnten Korrespondenzes welcher ein patriotisches Fest zum Besten hilfsbedürftiger Veteranen ist, nicht dulden kann, daß Sie in meinem Lokal mit roten Kellen angesetzt sich aufhalten. Sie haben mich bei Bestellung in Unkenntnis gelassen und mich verächtlich, daß Sie vom Verein mit Nieder empfangen werden was den Patriottischen Sinn verlezt. Ich erlaube Sie deshalb zu schließen und die Kellen abzulegen im anderen Falle Sie mich geschäftlich schädigen und ich Ihnen für morgen das Blut verweigern muß.

Hochachtungsvoll Ernst Küffel.“

Arbeiterversicherung.

Veranlagung einer Betriebsversicherung zu Privat Zwecken. Ein in einer Metallwarenfabrik beschäftigter Schleifer vollerte während seiner Arbeitszeit an der Voiermaschine, an der er regelmäßig arbeitete, eine seinem Sohne gehörige Fahrablette mit der Fibrebürste. Dabei verletzte er sich die rechte Hand. Obwohl die Tätigkeit also nicht im Interesse des Betriebes geschah, nahm das Reichsversicherungsamt einen Betriebsunfall an und sprach dem Verletzten eine Rente zu. In der sehr wichtigen Entscheidung heißt es:

„Zwar sind nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes Unfälle, die sich bei eigenwirtschaftlichen Verrichtungen ereignen, nicht mehr dem Betriebe zuzurechnen. Es würde aber eine zu enge Einschränkung des Begriffes der Betriebsfähigkeit sein, wenn jede Verwendung der Betriebsmittel zu Zwecken, die mit dem eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht unmittelbar zusammenhängen, von dem Betriebe unter allen Umständen als ausgeschlossen gelten sollte. Dies erscheint namentlich dann nicht zulässig, wenn der Unternehmer dem Arbeiter gestattet, gelegentlich einmal die Betriebsrichtung für sich oder einen Mitarbeiter zu benutzen. Dabei ist allerdings erforderlich, daß dies am Orte und zur Zeit des Betriebes geschieht, daß die Verwendung nur kurze Zeit in Anspruch nimmt und daß es sich nicht um eine ungewöhnliche Verwendung der Betriebsrichtung handelt, durch die der Arbeiter einer betriebsfremden Gefahr ausgesetzt wird. Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle zu. Zwar hätte der Kläger nicht ausdrücklich die Erlaubnis zur Ausführung der unfallbringenden Tätigkeit nachgesucht. Die einzelnen Bekundungen der Zeugen, und zwar sowohl der Mitarbeiter wie des Werkmeisters und des Fabrikleiters ergeben aber, daß der Kläger die Erlaubnis jedenfalls erhalten haben würde. Der Kläger konnte daher, zumal er schon mehr als 13 Jahre im Betriebe tätig ist, damit rechnen, daß gegen die Warnung der Arbeit vom Arbeitgeber oder seiner Bevollmächtigten kein Widerspruch erhoben werden würde. Bei Verrichtung der Arbeit setzte er sich auch seiner betriebsfremden Gefahr aus; de- u. obwohl das Bolieren von Fahrabletten mit der Fibrebürste in dem Betriebe nicht regelmäßig ausgeführt wurde, so kam es doch zuweilen vor. Hiernach ist das Reichsversicherungsamt in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz der Ansicht, daß der Kläger durch die nur kurze Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit, bei der er sich den Unfall ausog, nicht aus dem

Lohnforderung und Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers.

In weiten Kreisen der Arbeiterwelt ist die Meinung verbreitet, daß bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers für ihre Lohnforderung das unbedingte Recht auf Befriedigung, vor allen anderen Verbindlichkeiten des Unternehmers bestehe. Diese Anschauung ist leider nicht ganz richtig; mancher Arbeiter, der im Vertrauen auf ihre Richtigkeit mit der Eintreibung seines Lohnes säumig war, hat schon eine bittere Enttäuschung erlebt. Ein Recht auf vorgzugsweise Befriedigung besteht für Lohnforderungen nur im Konkurse des Unternehmers. Hierbei werden die Lohnforderungen, die noch nicht älter als ein Jahr sind, mit einer Reihe anderer Ansprüche vor den gewöhnlichen Schulden befriedigt. Sie stehen aber auch hier nicht an erster Stelle. Immerhin kann in vielen Fällen auf volle Befriedigung der Lohnforderungen gerechnet werden, wenn es zum gerichtlichen Konkurse kommt. Das ist aber nur bei einem geringen Teile der Zahlungsunfähigen der Fall. Bei den meisten kommt es zur gewöhnlichen Zwangsvollstreckung, das heißt zur Pfändung und Versteigerung der fahrenden Habe durch den Gerichtsvollzieher und zur gerichtlichen Befehlsgabe der geringen Außenstände. Bei dieser Zwangsvollstreckung genießt aber die Lohnforderung keinerlei Bevorzugung; hier heißt es vielmehr: wer zuerst kommt, der magst zuerst. Der Gläubiger, der zuerst einen Gegenstand hat pfänden oder eine Forderung mit Beschlag belegen lassen, hat das Recht, zuerst aus dem Erlöse dieses Gegenstandes oder aus der beschlagnahmten Forderung befriedigt zu werden. Weichen Gegenstände oder Forderungen für mehrere Gläubiger nacheinander gepfändel oder beschlagnahmt, so werden diese Gläubiger — ganz gleich, ob es sich um Lohnforderungen oder andere handelt — in der Reihenfolge der Pfändungen und Beschlagnahmen befriedigt. Ein Vorrecht besteht hierbei nur für den Vermieter, der an den Sachen, die sich in den von ihm vermieteten Räumen befinden, ein Pfandrecht hat. Dieses Pfandrecht hat sogar die Lohnforderung. Sie kann also zum Zurücktreten vor der Forderung des Vermieters gezwungen werden, kann aber bei der Zwangsvollstreckung dieser Art niemals ein Vorrecht vor anderen Forderungen erlangen als das eine, sich zuerst durch Pfändung geltend zu machen.

Aus diesen Gründen kann nicht genug gewarnt werden, Lohnforderungen zu sünden. Im Gegenteil: man mache sie immer sofort geltend, und zwar durch Klage und Pfändung, damit nicht andere zuvorkommen.

„Christliche“ Agitationsphrasen und unchristliche Wirklichkeit.

„Die Unternehmer müssen nicht denken, daß sie die christliche, nationale Arbeiterbewegung so ohne weiteres abtun können wie die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung, denn die Christlichen stehen auf dem Boden der gegenwärtigen Ordnung.“ Wie oft hat man diese hohe Redensart nicht schon von den Nachbarn der zentrumschristlichen Gewerkschaften mit vollen Baden hinausgeschmettert hören. Daß die Christlichen selbst nicht an solche Wägen glauben, kann man deutlich aus den Mangelkennern entnehmen, wenn sie zu Arbeitskämpfen gezwungen werden. Dann zeigt sich nämlich gar oft, daß nicht einmal katholische und glaubensstarke Unternehmer von den Gewerkschaften etwas wissen wollen. „Hier haben wir das nicht seltsame unchristliche Bild“, schrieb das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften in seiner Nr. 3 vom 3. Februar 1913 zu dem Kampf in der Kesselaceer Webereiindustrie, „katholische Arbeitgeber im offenen Kampfe gegen die christlichen Gewerkschaften. Eine unerträgliche Agitationsquelle für die sozialdemokratische Heuschrecke... Das Vorgehen und Verhalten dieser Firma (Thum), die mit ihren prinzipiellen Ansichten über das Recht der Koalition in Kesselaceer nicht allein steht, wird erst richtig gekennzeichnet durch die Tatsache, daß in der Webereiindustrie in Kesselaceer im Vergleich zu anderen Textorten ganz elende Lohn- und Arbeitsverhältnisse anzutreffen sind. Die Abneigung gegen die Organisation der Arbeiter hat mithin einen recht natürlichen materiellen Hintergrund.“ Das christliche Zentralblatt stellte mit Schmerz fest, daß die christlichen Gewerkschaften vielfach gerade in gut katholischen Gegenden und Industriebezirken die hartnäckigsten Gegner und die größten Schwierigkeiten angeht haben.“ — „In überwiegender vorwiegendem Landes- und in der Sozialdemokratie im Arbeitsverhältnis bald überall einflussreich und reich mit List und Gewalt die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften zu unterbinden. In Gegenden mit überwiegend christlicher Arbeiterbevölkerung, wo der günstige Resonanzboden für den christlichen Organisationsgeheimen sein sollte, da ist es ein rückwärtiges Unternehmertum, das geheim und offen den Kampf gegen die christlichen Gewerkschaften aufnimmt. Manche christliche Berufsorganisationen haben in katholischen Gegenden ihre schwersten Kämpfe führen und die höchsten Ausgaben für Kampfszwecke machen müssen.“

Man beachte, wie bei diesem herausgeprägten Verweilungsstück die christlichen Arbeiter in Gegenwart zu der proletarischen Bevölkerung gebracht werden. Wie ist dem Schreiber im christlichen Zentralblatt christlich und katholisch ein! Was sagen die proletar-

